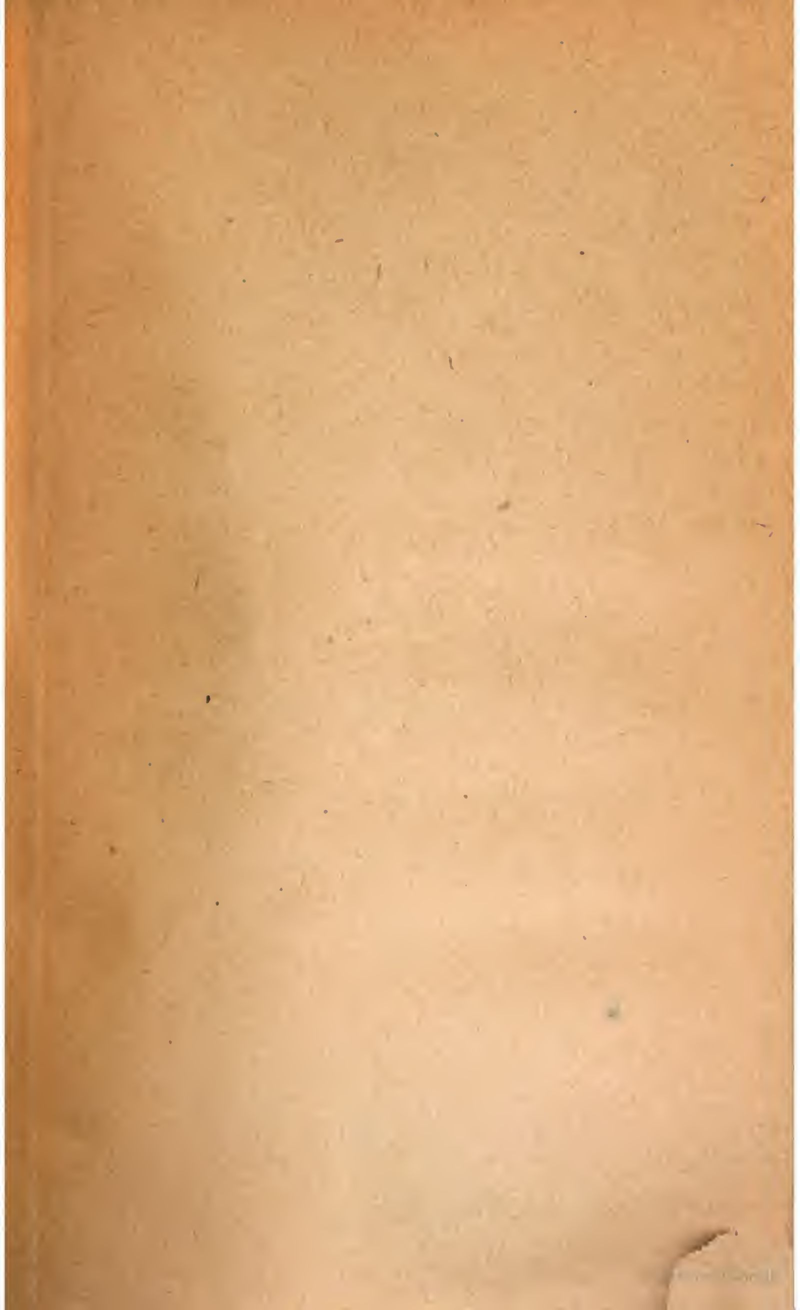








Die Thätigkeit

der

deutschen Bundesversammlung

oder

die wesentlichen Verhandlungen und Beschlüsse des Bundestages.

Zusammengestellt

von

Karl Nauwerck.

Viertes Heft. 1825 — 1846.

(Nebst den geheimen Beschlüssen von 1834.)

Berlin.
Verlag von Duncker und Humblot.
1846.

Inhalt.

Persönliche und diplomatische Verhältnisse des Bundestags.

1825—46.

Aus den Bundestags=Protokollen ist seit 1825 wenig mehr zu entnehmen, da sie mit 1826 aufhören und ohnehin äußerst dürftig sind. Ein großer Theil der beiden dünnen Bände ist mit Aktenstücken über die Häuser Schönburg und Bentinck und mit austrägalgerichtlichen Urtheilen nebst Entscheidungsgründen angefüllt. Ein Sitzungsprotokoll (früher mit den Beilagen auf 20, 40 und mehr Seiten) füllt oft keine ganze Seite, und zwar mit Gesandten=Substitutionen und Einreichungen. Alles wichtigere wurde in die Geheimprotokolle verwiesen, jedoch auch unverfängliches, z. B. Reklamationssache des Nonnenkonvents ad Stam Mariam zu Fulda. Die Veröffentlichung der Protokolle mußte also von selbst aufhören, eben weil nichts darin stand. —

* * *

Neu eintretende Bundestags=Gesandte*) waren:

1826, 26. Jan., für Baiern: Freih. v. Lerchenfeld.
— — — „ Holstein u. Lauenburg: Freih. v. Pechlin, (statt des verstorbenen Gr. v. Eyben).

* * *

*) Für die neuere Zeit mangeln uns die näheren Angaben; man vergleiche jedoch das Verzeichniß der Gesandten unten bei den Beschlüssen vom 28. Juni 1832.

Die diplomatischen Beziehungen des Bundes zu auswärtigen Mächten sind spärlich und unbedeutend. Deutschland blieb weit entfernt, eine Europäische Macht vorzustellen, wie doch in seinen Grundgesetzen bestimmt war. —

Als Gesandter Englands wurde beglaubigt:
1825, 24. März: Cathcart.

*

Im Jahre 1826 wurden mehrere Russische Noten und Aktenstücke überreicht, welche die Untersuchungen über die Russische Verschwörung und die Ereignisse vom December 1825 in St. Petersburg betrafen. Die Papiere wurden der Mainzer Central-Untersuchungs-Kommission mitgetheilt. In dem ersten Antwortschreiben des Bundestags heißt es:

„Wenn die Ereignisse in St. Petersburg vom 26. December v. J. und jene zu Kiew vom 15. Januar l. J. den souverainen Fürsten und freien Städten, welche den Deutschen Bund bilden, nur zur innigsten Bekümmerniß gereichen und die verbrecherischen Plane, welche in Folge der eingeleiteten Untersuchungen an das Licht gefördert wurden, nicht anders als den tiefsten Abscheu erzeugen konnten, so mußten die Beweise der Liebe und Anhänglichkeit, welche die Treue der ausgezeichneten Russischen Nation und der Gehorsam der ruhmgewohnten Armee darboten, eine um so erhebendere Beruhigung gewähren.

„Dem Deutschen Bunde mußte sich auch bei diesen Ereignissen die volle Ueberzeugung aufdringen, daß es nicht die Völker und nicht die Heere seien, welche gegen ihre Fürsten, denen sie Ruhm und Glück verdanken, sich verschwören, daß nur einzelne Unzufriedene sich gegen alles Bestehende nur darum auflehnen, weil es besteht und ohne ihre Mitwirkung besteht, und daß nur diese Wenigen es seien, welche von den schädlichen Grundsätzen, die sie eingesaugt, eine noch schädlichere Anwendung im Schilde führten."

*

Auf das am 9. September 1830 überreichte Notifikationsschreiben der Thronbesteigung Ludwig Philipps erließ der Deutsche Bund sein Antwortsschreiben (Anerkennung) am 23. September.

*

In der Sitzung vom 4. Oktober 1832 wurde, auf Einladung der Höfe von Frankreich, Großbritanien und Rußland, Prinz Otto von Baiern als König von Griechenland anerkannt.

*

Unstatthaftigkeit der Einmischung fremder Mächte in die inneren Angelegenheiten des Bundes.

Der wichtigste Akt in Betreff der auswärtigen Politik des Bundes lag in dem Beschlusse vom 18. September 1834. Der französische und der englische Gesandte hatten nämlich im Auftrage ihrer Regierungen Vorstellungen gegen die Bundesbeschlüsse von 1832 gemacht, weil diese die Souveränität der einzelnen deutschen Länder einschränkten, zuwider der deutschen Bundesakte. Da nun Frankreich und England am Wiener Kongresse Theil genommen hätten, so liege ihnen gleichfalls ob, die Vollziehung der Bundesakte zu garantiren. — Der Bundestag beschloß:

„In Erwägung,

daß der Deutsche Bund ausschließend nur von den souverainen Fürsten und freien Städten Deutschlands errichtet worden ist (Art. 1 der Bundesakte), —

daß durch die Einverleibung des Bundesvertrags in die Congreßacte den fremden Mächten, welche die Congreßacte mit unterzeichnet haben, weder ein Recht, die Aufrechthaltung der in der Deutschen Bundesacte sanctionirten Grundsätze zu beaufsichtigen, eingeräumt, noch eine Verpflichtung, die Unabhängigkeit der einzelnen Glieder des Deutschen Bundes zu beschützen, übertragen worden, —

daß vielmehr daraus für gedachte Mächte die Verbindlichkeit, sich vermöge der vertragsmäßigen Grundverfassung des Bundes jeder Einmischung in dessen innere Angelegenheiten zu enthalten, hervorgegangen ist, —

daß es dagegen der eigentliche Zweck des deutschen Bundes ist, die innere und äußere Sicherheit Deutschlands, und die Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Deutschen Staaten selbst zu erhalten (Art. 2 der Bundesacte);

in fernerer Erwägung,

daß der Bundesversammlung das Recht zusteht, die Grundgesetze des Bundes abzufassen und abzuändern (Art. 6),

und daß die Bundesglieder unter sich über diejenigen Fälle übereingekommen sind, in welchen die Bundesversammlung durch Stimmenmehrheit oder Stimmeneinhelligkeit gültige Beschlüsse zu fassen berechtigt ist (Art. 7), —

daß ferner die organische Einrichtung des Bundes, in Rücksicht auf seine militairischen, inneren und auswärtigen Angelegenheiten, ausdrücklich der Bundesversammlung zugewiesen ist (Art. 10), —

daß alle Mitglieder des Bundes in der Bundesacte (ohne irgendwo und irgendwie die Garantie fremder Mächte in Anspruch zu nehmen) versprochen haben, sowohl ganz Deutschland, als jeden einzelnen Bundesstaat gegen Angriff in Schutz zu nehmen, und sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen zu garantiren (Art. 11);

in Erwägung endlich,

daß Deutschland mittelst der Bundesverfassung ein eigener, durch sich selbst entstandener, für innere und äußere Zwecke so vollständig gebildeter und so fest begründeter politischer Körper geworden ist, daß es als ein Hauptbestandtheil des Europäischen Staatengebäudes alle Mittel besitzt, um ohne fremde Beihülfe seine innere Ruhe ebenso, als die unverbrüchliche Sicherheit und Selbstständigkeit der im Bunde vereinten souverainen Fürsten und freien Städte, zu verbürgen; —

in Erwägung aller dieser Verhältnisse, kann der Deutsche Bund in dem Inhalte der Note des Königlich Französischen bevollmächtigten Ministers vom 30. Juni, und jener des Königlich Großbritannischen bevollmächtigten Ministers vom 18. Juli d. J. nur eine fremde Einmischung in seine inneren Angelegenheiten, und eine Anforderung von Rechten und Befug-

nissen erkennen, welche, wenn sie, dem Bundesvertrage und der Congreßacte zuwider, zugestanden würde, das ganze Verhältniß des Bundes verrücken, seine Selbstständigkeit gefährden, und dem Bunde eine den Absichten und Zwecken seiner Stifter widerstrebende Abhängigkeit gegen das Ausland geben würde.

Diesem nach beschließt die Bundesversammlung:

1) Daß der Deutsche Bund sich gegen die in den Noten des Königlich Französischen und des Königlich Großbritannischen Ministers vom 30. Juni und vom 18. Juli d. J. aufgestellten Theorien, als mit der Deutschen Bundesacte im directen Widerspruche stehend, feierlich verwahre; daß derselbe den fremden Mächten, als Mitunterzeichnern der Congreßacte, in Bundesangelegenheiten niemals Rechte zugestehen werde, welche, nach dem Wortlaute des Bundesvertrags und eben so nach dem Inhalte der Congreßacte, ausdrücklich nur den Gliedern des Deutschen Bundes und dessen Gesammtheit zustehen; daß der wahre Schutz und Schirm der einzelnen Bundesstaaten gegen Verletzung ihrer Unabhängigkeit in der ausschließend nur von den Bundesgliedern gegenseitig übernommenen Garantie ihrer im Bunde begriffenen Besitzungen liege, und daß der Bund in der ruhigen und consequenten Entwicklung und Ausbildung seiner Gesetzgebung nach Maßgabe der Bundeszwecke, und in der gewissenhaften und treuen Anwendung der im Bundesvertrage zwischen den Gliedern des Deutschen Bundes festgesetzten Grundsätze, sich durch keinen Versuch irgend einer Einmischung stören lassen werde.

2) Der Bundesversammlung und besonders dem Präsidium dient gegenwärtiger Beschluß zur Richtschnur für die Fälle, wenn wider Vermuthen von Seiten fremder Mächte sich ähnliche Einschreitungen in die inneren

Angelegenheiten des Bundes, oder eine Bestreitung der Competenz der Bundesversammlung erneuern sollten; und es werden sonach Noten solchen Inhalts diesen Grundsätzen gemäß behandelt werden, ohne sich in weitere Erklärungen einzulassen.

3) In der durch das Präsidium zu bewirkenden Mittheilung von Abschriften dieses Beschlusses an die Gesandtschaften von Frankreich und Großbritannien, werden die bevollmächtigten Minister genannter Höfe die Beantwortung ihrer Noten vom 30. Juni und vom 18. Juli d. J. finden.

*

Am 29. November 1838 wurde ein Beschluß über die Zollfreiheit der Gesandtschaften der nicht im Zollverein begriffenen Bundesstaaten und der auswärtigen Mächte in der freien Stadt Frankfurt gefaßt.

*

Von der Abtretung eines Theils des Großherzogthums Luxemburg an das neue Königreich Belgien und von der Einverleibung des neugebildeten Herzogthums Limburg in den Deutschen Bund handelten die Beschlüsse vom 18. August 1836, 11. Mai, 5. und 16. September 1839.

Eingereichte Druckschriften.

Am 19. Mai 1825 überreichte der Preußische Gesandte auf den Wunsch des Oberauditeurs Athenstädt dessen Buch: „Europa und sein Monarchenthum, oder Geheime Politik der Staaten aus der Moral- und Rechts-Philosophie. Versuch einer politischen Glückseligkeitslehre für alle Stände.“ Magdeburg 1823. 2 Thle. — „Die hohe Bundesversammlung nahm diese Schrift mit Wohlgefallen an.“

Beschwerdesachen.

Westphälische Angelegenheiten.

Alle Bemühungen, den Bundestag zur Befriedigung oder zur Einleitung einer gerichtlichen Befriedigung der vielfachen Westphälischen Forderungen zu bewegen, blieben fruchtlos. Die letzte Hoffnung darauf schwand, als am 10. August 1826 der *Beschluß* gefaßt wurde:

1) Die Reclamationen, welche wegen Privatansprüchen in Bezug auf das aufgelöste Königreich Westphalen an die hohe Bundesversammlung gebracht worden sind, werden von selbiger wegen Mangel an Competenz *abgewiesen*, indem sie bundesgesetzlich einen besondern Auftrag nicht erhalten hat, über eine diesen vormaligen Staat betreffende Angelegenheit zu cognosciren und der Fall des 29. oder 30. Artikels der Wiener Schlußacte hier nicht eintritt.
2) Den bei dem aufgelösten Königreiche Westphalen betheiligten Regierungen wird fernerweit *vertrauensvoll* empfohlen, dahin zu wirken, daß die Regulirung der Westphälischen Centralangelegenheiten, von welcher die endliche Feststellung des Rechtsverhältnisses der Reclamanten zunächst abhängt, durch die, zu diesem Zweck in Berlin bestehende, gemeinschaftliche Commission bald möglichst bewirkt werde.

Die Westphälischen *Domainenkäufer* erwarteten endlich Gerechtigkeit von den neuen Landständen Kurhessens, seit Einführung der Verfassung von 1831. Allein die Bemühungen der Stände richteten nichts aus. Die Kurhessische Regierung hat sich zwar mit einigen Domainenkäufern verglichen; doch sind sehr viele noch jetzt unbefriedigt.

Die Westphälischen *Staatsgläubiger* sind noch schlimmer gefahren. Durch [illegible] Vertrag vom 21. December 1813 hatten sich die Regierungen, welchen Theile des Königreichs Westphalen zufielen, zur Zahlung der am 19. Oktober 1808 gemachten West-

phälischen Anleihe von 20 Mill. Fr. verpflichtet. Die Einkünfte der Staatsforsten waren für die Anleihe verpfändet; auch erhielten die Theilregierungen Antheile an den von Frankreich als Ersatz für die früher erpreßten Kriegscontributionen bezahlten 700 Mill. Fr. Die nach Verlauf vieler Jahre endlich zusammengetretene Berliner Ausgleichungscommission traf eine den Gläubigern ungünstige Entscheidung. Der Staatsvertrag vom 29. Juli 1842 setzte fest, die betreffenden Gläubiger seien, weil hiezu keine Vertretungsverbindlichkeit obwalte, durchaus nicht zu befriedigen; und zugleich schnitt er im Art. 2 jeden Rechtsweg ab! Der Agent der Gläubiger, Böhme, bat durch Denkschrift bei allen Preußischen Ministern vergebens um Verstattung des Rechtsweges. Eben so vergeblich waren mehrere Immediat-Vorstellungen; es wurde dem Agenten obendrein eröffnet, wenn er mit seinen Forderungen fortfahre, werde er als ein unbedachtsamer Querulant zur Untersuchung gezogen werden! Darauf richtete denn der Agent eine feierliche Verwahrung seiner und seiner Konstituenten Rechte an die Hauptverwaltung der Staatsschulden in Berlin, mit dem Antrage, oben genannte „Denkschrift zum ewigen Gedächtniß in ihrem Archive niederzulegen."

Beschwerde des Freih. v. Sierstorpff.

1830.

Auf die Beschwerde des Freih. v. Sierstorpff wider den Herzog Carl von Braunschweig wegen Justizverweigerung mittelst Cassirung eines zum Vortheil des zuerst Genannten ergangenen landesgerichtlichen Urtheils, wurde am 7. Oktober 1830 beschlossen:

1) Die am 9. Jänner l. J. auf Befehl Seiner Durchlaucht des Herzogs von Braunschweig vorgenommene Cassation des von dem Herzoglichen Landesgerichte unter dem 4. desselben Monats abgegebenen und publicirten Erkenntnisses in der Sache des Freih. v. Sierstorpff, wegen verletzter Ehrerbietung gegen seine Herzogliche Durchlaucht, wird für

wirkungslos erklärt und die Herzogliche Regierung wird aufgefordert, die Ausführung dieses Erkenntnisses nicht zu behindern.

2) Wird einhellig erkannt, es verstehe sich von selbst, daß aus Anlaß der vorliegenden Beschwerde der Rückkehr des Freih. v. Sierstorpff und seiner Familie nach Braunschweig, und seinem Aufenthalte daselbst, von Seiten Seiner Durchlaucht des Herzogs kein Hinderniß weiter in den Weg gelegt werden könne.

Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern.

Durch austrägalgerichtliche Urtheile wurde eine Anzahl lang verhandelter Streitigkeiten zwischen verschiedenen Staaten entschieden, als der Streit über die rheinpfälzischen Partial-Obligationen Lit. D. (1825), über die kurpfälzischen Obligationen lit. b. (1832), über die Forderungen aus dem Thüringer Rayon-Verband (1832), über die Forderung der Testamentsexekutoren des Kurfürsten von Trier (1826), u. a. solche Gegenstände, welche in den Bundestagsprotokollen einen ausgedehnten Raum einnehmen.

Die Lippeschen Händel*) fanden erst nach geraumer Zeit ihre Erledigung. Der Streit über das Amt Blomberg kam 1830 an das Oberhofgericht zu Mannheim, welches als Austrägalgericht 1838 entschied, daß das Amt, obschon Paragialbesitz des Fürsten **zu Schaumburg-Lippe, dennoch der Souveränität des Hauses Lippe-(Detmold) unterworfen sei. — Der Streit über die neu ertheilte Verfassung im Fürstenthum Lippe, in welchen sich auch der Fürst zu Schaumburg-Lippe gemischt hatte, bewog den Bundestag zu der Mahnung, dieselbe vorläufig außer Wirksamkeit zu setzen und den Weg der Unterhandlung mit den alten Landständen zu betreten. Dies geschah seit 1820, bis durch Vereinbarung das Landesgrundgesetz von 1836 zu Stande kam.**

---

*) S. Zweites Heft, S. 40 ff. 258 ff.

Austrägalgerichts-Ordnung.

Durch Beschluß vom 7. Oktober 1830 wurde angeordnet die Insinuation von Verfügungen eines Austrägalgerichts an seine Regierung, (nicht an die Bundesversammlung,) zur Mittheilung durch den Bundestagsgesandten an die betreffende Regierung, in allen Fällen, wenn das Gericht unmittelbare Zustellung an Anwälte derselben nicht bewirken kann. —

Späterhin wurden noch einige Bestimmungen und Abänderungen über besondere Punkte des Austrägalverfahrens getroffen, z. B. durch den Beschluß vom 25. Juni 1835 über die Unzulässigkeit von Nichtigkeitsbeschwerden; durch den Beschluß vom 23. Juni 1836 über die Unanwendbarkeit von Stempelpapier und Sporteln auf Austrägal- und Kompromiß-Verhandlungen; durch den Beschluß vom 19. Oktober 1838 über die Errichtung besonderer Austrägalsenate bei den obersten Gerichten.

Ueber die Benutzung des Bundesschiedsgerichts bei Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern s. unten: Verhandlungen über landständische Verfassung II. (Art. XII.)

Courtoisie der herzoglichen Bundesglieder.
1844.

Die Betitelungsfrage, welche an mehreren Deutschen Höfen lebhafte Bewegung hervorgerufen hatte, veranlaßte folgenden Bundesbeschluß vom 16. August 1844:

> Daß von Seiten des Deutschen Bundes den die Regierung führenden durchlauchtigsten Herzogen von Braunschweig, Nassau, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg und Anhalt-Cöthen für Ihre Person statt des bisher geführten Prädicats „Durchlaucht“ das Prädicat „Hoheit“ werde beigelegt werden, sobald die erforderliche Notification über die dießfalls beliebte Veränderung des Prädicats von Seiten der

durchlauchtigsten Herzoge bei der Bundesversammlung eingegangen sein wird.

In der vertrauensvollen Erwartung, daß die durchlauchtigsten Herzoge weder in der Deutschen noch in fremder Sprache sich einer Bezeichnung bedienen, oder eine solche in Anspruch nehmen werden, wodurch Zweifel darüber entstehen könnten, daß durch das Prädicat „Hoheit" ein anderes als jenes der „Herzoglichen Hoheit" gemeint sei, wird von der nähern Bezeichnung desselben Umgang genommen.

Gegenwärtiger, ausdrücklich nur die Courtoisie-Frage der durchlauchtigsten regierenden Herzoge erledigender Beschluß soll die wechselseitigen Rangverhältnisse unter den souverainen Häusern durchaus nicht berühren und vielmehr hinsichtlich des Ranges und Vortrittes Alles und Jedes in der bisherigen Lage verbleiben.

Matrikularwesen des deutschen Bundes.

I. Bundeskanzlei-Kasse.

Für den Aufwand des Bundestags und seiner Kanzlei dient die 1816 errichtete Bundeskanzlei-Kasse, zu welcher jede der 17 Stimmen des engeren Raths 2000 Gulden beiträgt. Nach Bedürfniß wird jedesmal die Summe von 34,000 Gulden ausgeschrieben.

II. Bundesmatrikel und Matrikular-Kasse.

Die Bundesmatrikel (s. Wiener Schlußacte Art. 52) giebt das Verhältniß an, nach welchem die einzelnen Staaten ihre Bundesbeiträge an Geld und Mannschaft zu leisten haben; es giebt also eine Geldmatrikel und eine Mannschaftmatrikel. Die für Friedenszwecke bestimmten Geldbeiträge kommen in die Bundes-Matrikularkasse oder Bundeskasse, die für Kriegszwecke bestimmten

in die Kriegskasse. — Als Beitragsmaßstab wurde durch Beschluß vom 20. August 1820 die Bevölkerung angenommen. Die auf fünf Jahre festgestellte provisorische Matrikel (Bevölkerungsliste) wurde beibehalten, indem man am 12. Juli 1823 beschloß:

> „daß die gegenwärtig bestehende provisorische Matrikel nothwendig so lange fortwähren müsse, bis eine neue zu Stande gekommen sei, — übrigens aber die Bundesversammlung sich beeifern werde, die Arbeiten wegen einer definitiven Matrikel möglichst zu beschleunigen."

Die alte provisorische Matrikel besteht mit einigen geringfügigen Abänderungen noch jetzt. Bedarf sie auch keiner Erhöhung, weil diese allen Interessen sehr nachtheilig sein würde, so ist doch eine Ausgleichung zur Herstellung des richtigen Verhältnisses sehr wünschenswerth, da die Bevölkerung in den einzelnen Staaten sehr ungleichmäßig gestiegen ist, hier um 30, dort um 50 u. s. w. pCt.

Die jedesmaligen Beiträge zu der Bundes-(Matrikular-)Kasse werden in verschiedenen Gesammtsummen erhoben. Zu 30,000 Gulden trägt Oesterreich bei: 9429 Guld. 55 Kr., Lichtenstein 5 Guld. 31 Kr.; zu 1000 Gulden das erstere 314 Guld. 20 Kr., das zweite 11 Kr.

*

Gegenwärtige Bundesmatrikel
(Bevölkerungsliste)
nach Beschlüssen von 1818—42.

		Matrikularmäßige Bevölkerung.	Wirkliche Bevölkerung 1846; (in runden Summen.)
1.	Oesterreich	9,482,227 . . .	12,000,000
2.	Preußen	7,948,439 . . .	11,800,000
3.	Sachsen	1,200,000 . .	fast 1,800,000
4.	Baiern	3,560,000 . . .	4,500,000
5.	Hannover	1,305,351 . .	fast 1,800,000
6.	Würtemberg . . .	1,395,462 . . .	1,730,000
7.	Baden	1,000,000 . . .	1,350,000
8.	Kurhessen	567,868 . .	fast 750,000

9.	Großherz. Hessen .	619,500 . . .		840,000
10.	Holstein u. Lauenburg	360,000 . . .		520,000
11.	Luxemburg u. Limburg	253,583 . .	fast	375,000
12.	Braunschweig . .	209,600 . .	über	250,000
13.	Mecklenburg-Schwerin	358,000 . .	„	500,000
14.	Nassau	302,769 . .	fast	410,000
15.	Sachsen-Weimar .	201,000 . .	über	250,000
16.	„ Koburg-Gotha .	111,600 . . .		145,000
17.	„ Meiningen-Hildburghausen .	115,000 . . .		157,000
18.	„ Altenburg . .	98,200 . . .		125,000
19.	Mecklenburg-Strelitz	71,769 . .	fast	100,000
20.	Oldenburg . . .	220,718 . . .		275,000
21.	Anhalt-Dessau . .	52,947 . . .		65,000
22.	„ Bernburg .	37,046 . . .		48,000
23.	„ Köthen . .	32,454 . . .		43,000
24.	Schwarzburg-Sondershausen . . .	45,117 . . .		60,000
25.	„ Rudolstadt . .	53,937 . . .		70,000
26.	Hohenzollern-Hechingen	14,500 . .	über	20,000
27.	Liechtenstein . . .	5,546 . .	fast	7,000
28.	Hohenzollern-Sigmaringen . . .	35,560 . .	„	44,000
29.	Waldeck	51,877 . .	„	60,000
30.	Reuß, ältere Linie .	22,255 . .	„	35,000
31.	„ jüngere Linie .	52,205 . .	„	78,000
32.	Schaumburg-Lippe .	21,000 . . .		31,000
33.	Lippe	72,062 . . .		105,000
34.	Hessen-Homburg . .	20,000 . .	fast	25,000
35.	Lübeck	40,650 . . .		53,000
36.	Frankfurt	47,850 . .	über	70,000
37.	Bremen	48,500 . . .		70,000
38.	Hamburg	129,800 . .	über	165,000
	Summa	30,164,392 . . .		40,700,000

Militair-Verhältnisse des deutschen Bundes.

Der Bundestag widmete den Militärsachen von Anfang an sehr ausführliche Untersuchungen und Verhandlungen. Seine dafür niedergesetzte Commission wurde unterstützt von einer aus Stabs- und höheren Officieren bestehenden Central-Militär-Commission, welcher Lokal-Militär-Commissionen untergeordnet waren. Die Kriegsverfassung wurde in den Jahren 1821 und 1822 festgestellt. Die näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung sind in zehn Abschnitten enthalten, als Erweiterung der in der Plenarversammlung vom 9. April 1821 angenommenen Grundzüge der

I. Kriegsverfassung des deutschen Bundes,

welche also lauten:

Art. I. Das Bundesheer ist aus den Contingenten aller Bundesstaaten zusammengesetzt, welche nach der jedesmaligen Bundesmatrikel gestellt werden.

Art. II. Das Verhältniß der Waffengattungen wird nach den Grundsätzen der neueren Kriegsführung festgesetzt.

Art. III. Zur Bereithaltung für den Fall des Ausrückens wird das Bundesheer schon im Frieden gebildet, und dessen Stärke, so wie die innere Eintheilung, durch besondere Bundesbeschlüsse bestimmt.

Art. IV. Das Bundesheer besteht aus vollständig gebildeten, theils ungemischten, theils zusammengesetzten Armeecorps, welche ihre Unterabtheilungen von Divisionen, Brigaden u. s. w. haben.

Art. V. Kein Bundesstaat, dessen Contingent ein oder mehrere Armeecorps für sich allein bildet, darf Contingente anderer Bundesstaaten mit dem seinigen in eine Abtheilung vereinigen.

Art. VI. Bei den zusammengesetzten Armeecorps und Divisionen werden sich die betreffenden Bundesstaaten über die Bildung der erforderlichen Abtheilungen, und deren vollständige Organisation, unter einander vereinigen. — Wenn dieß nicht geschieht, wird die Bundesversammlung entscheiden.

Art. VII. Bei der Organisation der Kriegsmacht des Bundes ist auf die aus besondern Verhältnissen der einzelnen Staaten hervorgehenden Interessen derselben in so weit Rücksicht zu nehmen, als es mit den allgemeinen Zwecken vereinbar anerkannt wird.

Art. VIII. Nach der grundgesetzlichen Gleichheit der Rechte und Pflichten, soll selbst der Schein von Suprematie eines Bundesstaates über den andern vermieden werden.

Art. IX. In jedem Bundesstaate muß das Contingent immer in einem solchen Stande gehalten werden, daß es in kürzester Zeit, nach der vom Bunde erfolgten Aufforderung, marsch- und schlagfertig, und in allen seinen Theilen vollständig gerüstet, ausrücken könne.

Art. X. Die Stärke und die Zusammenziehung des aufzustellenden Kriegsheeres werden durch besondere Bundesbeschlüsse bestimmt.

Art. XI. Die Anstalten müssen allenthalben so getroffen sein, daß das Bundesheer vollzählig erhalten und im Falle der Nothwendigkeit verstärkt werden könne. — Zu diesem Ende soll eine besondere Reserve bestehen.

Art. XII. Das aufgestellte Kriegsheer des Bundes ist ein Heer, und wird von einem Feldherrn befehligt.

Art. XIII. Der Oberfeldherr wird jedesmal, wenn die Aufstellung des Kriegsheeres beschlossen wird, von dem Bunde erwählt. — Seine Stelle hört mit der Auflösung des Heeres wieder auf.

Art. XIV. Der Oberfeldherr wird von der Bundesversammlung, welche seine einzige Behörde ist, in Eid und Pflichten des Bundes genommen.

Art. XV. Die Bestimmung und Ausführung des Operationsplans wird ganz dem Ermessen des Oberfeldherrn überlassen. — Derselbe ist dem Bunde persönlich verantwortlich und kann einem Kriegsgerichte unterworfen werden.

Art. XVI. Der Oberfeldherr ist gehalten, alle Theile des Bundesheeres, so weit es von ihm abhängt, durchaus gleich-

mäßig zu behandeln. — Er darf die festgesetzte Heeres-Eintheilung nicht abändern; doch steht es ihm frei, zeitliche Detachirungen zu verfügen.

Art. XVII. Die Befehlshaber der einzelnen Truppen-Abtheilungen werden von dem Staate, dessen Truppen sie befehligen sollen, ernannt. — Für die Abtheilungen, welche aus mehreren Contingenten zusammengesetzt sind, bleibt die Ernennung der Vereinigung der betheiligten Regierungen überlassen.

Art. XVIII. Die Pflichten und Rechte dieser Befehlshaber, welche aus ihren Verhältnissen zum Bunde hervorgehen, sind denen des Oberfeldherrn analog. Sie haben unbedingten Gehorsam von allen ihren Untergebenen zu fordern, so wie ihren Vorgesetzten zu leisten.

Art. XIX. Die Gerichtsbarkeit steht den Befehlshabern der Heeres-Abtheilungen zu, nach den von den Bundesstaaten denselben vorgeschriebenen Gränzen.

Art. XX. Die Verpflegung des Bundesheeres wird unter der obersten Leitung des Oberfeldherrn durch Bevollmächtigte sämmtlicher Armeecorps, und, innerhalb der Bundesstaaten, unter Mitwirkung der betreffenden Landes-Commissarien besorgt.

Art. XXI. Auf besondern Bundesbeschluß wird aus den matrikularmäßigen Beiträgen sämmtlicher Bundesglieder eine eigene Kriegskasse errichtet.

Art. XXII. Die Vergütung von Durchmarsch- und Cantonirungskosten, so wie von andern allgemeinen Leistungen in den Bundesstaaten, soll nach billig ermäßigten Preisen geschehen, und den Landesunterthanen immer so schnell als möglich baare Bezahlung geleistet werden.

Art. XXIII. Allenthalben ist der Grundsatz einer gleichen Vertheilung der Lasten und der Vortheile, sowohl rücksichtlich der Heeres-Abtheilungen, als der Bundesstaaten, zur steten Richtschnur zu nehmen.

Art. XXIV. Zwischen sämmtlichen Bundesstaaten soll ein allgemeines Cartell bestehen.

* * *

II. Zusammenstellung und Eintheilung des deutschen Bundesheers.

(1 pCt. der Bevölkerung.)*)

Bundesstaaten.	Zahl des Armeecorps**).	Divisionen.	Waffenarten.				Zahl der Mannschaft.
			Feld-Geschütz.	Infanterie.	Cavallerie.	Artillerie, Pioniers rc.	
Oesterreich	I. II. III.	6	192	73,501	13,546	7,775	94,822
Preußen	IV. V. VI.	6	160	61,629	11,355	6,500	79,484
Sachsen	IX.	1.		9,302	1,714	984	12,000
Baiern	VII.	2	72	27,595	5,086	2,919	35,600
Hannover	X.	1.		10,118	1,865	1,071	13,054
Würtemberg	VIII.	1.		10,816	1,994	1,145	13,955
Baden	VIII.	2.		7,751	1,429	820	10,000
Kurhessen	IX.	2.		4,402	811	466	5,679
Großherzogthum Hessen	VIII.	3.		4,802	885	508	6,195
Holstein und Lauenburg	X.	2.		2,791	514	295	3,600
Luxemburg und Limburg	IX.	2.		1,966	362	208	2,536
Braunschweig	X.	1.		1,625	299	172	2,096
Mecklenburg-Schwerin	X.	2.		2,775	511	294	3,580
Nassau	IX.	2.		3,721		318	4,039
Sachsen-Weimar-Eisenach	Reserve-Infanterie-Division zur Verstärkung der Besatzungen in den Bundesfestungen. (Die Stärke der ganzen aus den Contingenten von 19 Bundesstaaten gebildeten Division beträgt 11,116 M.)						2,010
„ Coburg-Gotha							1,116
„ Meiningen-Hildburgh.							1,150
„ Altenburg							982
Mecklenburg-Strelitz	X.	2.		588	71	59	718
Oldenburg	X.	2.		2,650		179	2,829
Anhalt-Dessau	Reserve-Infanterie-Division.						529
„ Bernburg							370
„ Cöthen							325
Schwarzburg-Sondersh.							451
„ Rudolstadt							539
Hohenzollern-Hechingen							145
Liechtenstein							55
Hohenzollern-Sigmaringen							356
Waldeck							519
Reuß, älterer Linie							223
„ jüngerer Linie							522
Schaumburg-Lippe							210
Lippe (Detmold)							721
Hessen-Homburg							200
Lübeck	X.	2.		316	58	33	407
Frankfurt	Reserve-Infanterie-Division.						693
Bremen	X.	2.		376	69	40	485
Hamburg	X.	2.		1,007	185	106	1,298
						Zusammen***)	303,493

*) **) ***) Siehe S. 18.

Durch Beschluß vom 10. Februar 1831 wurde eine 20 Artikel enthaltende allgemeine Cartell-Convention der Bundesstaaten, wegen gegenseitiger Auslieferung der Militär-Deserteure und Konskriptions-Flüchtlinge, genehmigt.

* * *

Zur Sicherstellung der oberrheinischen Gränze wurde am 26. März 1841 die Befestigung von Rastatt und Ulm als Bundesfestungen beschlossen, welche sonach zu den drei anfänglichen: Mainz, Luxemburg und Landau hinzukamen.

Angelegenheiten der Mediatisirten.

Während der Art. 13 der Deutschen Bundesakte die landständische Verfassung Deutschlands in 9 Wörtern abfertigte, ertheilte der Art. 14 auf 2 Seiten (bereichert durch Art. 63 der Schlußakte) den ehemals reichsunmittelbaren Fürsten, Grafen und Herren die

---

*) Die Unterhaltung des Bundesheeres ist für alle deutschen Staaten eine sehr fühlbare, ja drückende Last. Der Zweck der Vertheidigung gegen das Ausland würde eben so gut und noch besser erreicht werden, wenn der Bund sich zu einer durchgreifenden Volksbewaffnung entschlösse, so daß ein kleines tüchtiges Heer auf der breiten unerschütterlichen Grundlage der Landwehr ruhte.

**) Die Armeecorps I. II. III. kommen auf Oesterreich, IV. V. VI. auf Preußen, VII. auf Baiern, VIII. auf Würtemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, IX. auf Sachsen, Kurhessen, Nassau, Luxemburg und Limburg, X. auf alle nicht zur Reserve-Infanterie-Division gehörigen Staaten.

***) Die Cavallerie ($\frac{1}{7}$ des Contingents) beträgt 40,754, die Artillerie, Pioniere rc. 23,892, das Feldgeschütz 594. — Vorstehende Eintheilung weicht mehrfach ab von der früher bestandenen Eintheilung. Es sind jetzt mit Cavallerie-Stellung verschont, nicht nur alle Bundesstaaten, deren Contingente die Infanterie-Reserve-Division bilden, sondern auch Oldenburg und Nassau, das, wegen der nunmehrigen Verschonung mit Cavallerie, jetzt 4,039 Mann zu stellen hat, statt der früher ihm zugetheilt gewesenen 3,028. — Die angeführte Artillerie haben größere Staaten von einigen kleineren tauschweise übernommen.

ausgedehntesten Rechte. Ihre weiteren Forderungen, die von den einzelnen Staaten wegen der Verhältnisse der Mediatisirten getroffenen Anordnungen und die vielfachen Beschwerden der Mediatisirten über dieselben, wurden am Bundestag Gegenstände der ausführlichsten und sorgfältigsten Verhandlungen, welche nebst den Aktenstücken und Gesetzgebungen der mit Standesherrn versehenen Länder manches Hundert von Seiten in den Protokollen anfüllen.

Auf dem Achener Kongreß hatten sich Oesterreich, Großbritanien, Preußen und Rußland mit Wärme der Standesherren und ihrer Forderungen (z. B. Kuriatstimmen in dem Plenum der Bundesversammlung zu erhalten) angenommen.*)

Durch Beschluß vom 18. August 1825 bekamen die ehemals reichsunmittelbaren Fürsten das Prädikat: Durchlaucht, und am 13. Februar 1829 die ehemals unmittelbaren Grafen, auf ihr Ansuchen, das Prädikat: Erlaucht; als einen ihrer Ebenbürtigkeit mit den souveränen Häusern angemessenen Rang und Titel.

Von großem Werthe für die Mediatisirten ist der Beschluß vom 15. September 1842, welcher, zur Ergänzung des Art. 63 der Schlußakte, bestimmte, daß die definitive Entscheidung der bei den Landesgerichten geführten Prozesse zwischen Regierungen und Mediatisirten von der Bundesversammlung oder, im Auftrag derselben, von einer richterlichen Instanz zu erlassen sei. Letztere wird für jeden einzelnen Fall dadurch gebildet, daß die Bundesversammlung aus der Liste der Spruchmänner für das Bundes-Schiedsgericht (s. unten) vier Mitglieder erwählt.

Aktenverschickung.

1834.

Aus den geheimen Beschlüssen der Wiener Ministerialkonferenz von 1834 entlehnt war der Beschluß vom 13. November 1834:

Da sich ergeben hat, daß die im Artikel 12 der Bundesakte enthaltene Bestimmung wegen Verschickung der Akten

*) S. das Konferenzprotokoll bei Klüber, fortgesetzte Quellensammlung ꝛc. S. 3 ff.

auf eine Deutsche Fakultät oder an einen Schöppenstuhl zur Abfassung des Endurtheils zum Theil auch auf Polizei- und Kriminal-Erkenntnisse ausgedehnt worden ist, eine solche Auslegung aber nicht in dem Sinne jenes Artikels liegt, so erklärt die Bundesversammlung, daß der gedachte Artikel 12 der Bundesakte nur auf Civilstreitigkeiten Anwendung zu finden habe.

Der Beschluß vom 5. November 1835 ordnete an, daß die Verschickung der Akten an deutsche oder ausländische Universitäten mit dem 1. Januar 1837 aufhören sollte.

Negerhandel.

1845.

Am 19. Juni 1845 wurde zu Gunsten der schwarzen Sklaven der anerkennenswerthe Beschluß gefaßt:

In voller und gerechter Anerkennung der Gesinnungen und Grundsätze christlicher Menschenliebe, welche die Höfe von Großbritannien, Oesterreich, Preußen und Rußland zu dem wegen Unterdrückung des Negerhandels (traite des nègres) am 20. Dezember 1841 geschlossenen Uebereinkommen veranlaßt haben, und von dem Wunsche beseelt, so viel von ihnen abhängt, auch ihrer Seits zur gänzlichen Ausrottung dieses verbrecherischen Handels mitzuwirken, haben sich sämmtliche deutsche Regierungen dahin vereinbart, daß von denselben der Negerhandel allgemein verboten werde. Demgemäß soll, wo diesfalls durch bestehende Strafgesetze nicht bereits Fürsorge getroffen ist, der Negerhandel gleich dem Seeraube bestraft, in denjenigen Bundesstaaten aber, deren Gesetzgebung des Seeraubes nicht besonders erwähnt, mit der Strafe des Menschenraubes oder mit einer ähnlichen schweren Strafe belegt werden.

Regierungswechsel in Braunschweig.

1830.

Zu dem Beschlusse, welchen der Bundestag „wegen der bedenklichen Verhältnisse in der Regierung des Herzogthums Braunschweig, bei der auffallenden Denk- und Handlungsweise des Herzogs Carl von Braunschweig" am 2. Dezember 1830 faßte, heißt es:

„Seine Durchlaucht der Herzog Wilhelm von Braunschweig-Oels wird ersucht, die Regierung des Herzogthums Braunschweig bis auf Weiteres zu führen und Alles, was zur Erhaltung der Ruhe und Sicherheit; so wie der gesetzlichen Ordnung im Herzogthume erforderlich sein möchte, allenfalls unter Beihülfe des Bundes, vorzukehren, und daß dieses auf Veranlassung des Deutschen Bundes geschehe, öffentlich bekannt zu machen."

Zugleich wurde den „berechtigten Agnaten Seiner Durchlaucht des Herzogs Carl von Braunschweig anheim gegeben, die nöthige definitive Anordnung für die Zukunft in Gemäßheit der Herzoglich Braunschweigischen Hausgesetze und des in deutschen und anderen souveränen Häusern üblichen Herkommens, zu berathen und zu bewirken."

Verhandlungen über landständische Verfassung.

I Braunschweig.*)

1830.

Auf die Beschwerde der Landstände des Herzogthums Braunschweig wider den Herzog Carl von Braunschweig, wegen dessen Weigerung, die fortwährende Wirksamkeit der erneuerten Landschaft-Ordnung vom 25. April 1820 anzuerkennen, wurde am 4. November 1830 der Beschluß gefaßt:

---

*) S. Zweites Heft, S. 261 ff.

Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Braunschweig zu eröffnen, daß, nach Art. 54 und 56 der Wiener Schlußakte, die in anerkannter Wirksamkeit bestehende erneuerte Landschaftsordnung vom Jahre 1820 von Höchstdemselben nicht auf anderm, als auf verfassungsmäßigem Wege abgeändert werden könne.

II. Mittheilung der ständischen Verhandlungen.

1832.

Beschluß vom 29. November 1832:

1) Die Großherzoglich Sachsen-Weimarische Regierung wird zur Mittheilung der Verhandlungen ihrer gegenwärtig versammelten Stände an die in Gemäßheit des Art. IV. des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1832 ernannte Bundestagskommission aufgefordert, und hiermit zugleich
2) schon jetzt das Ersuchen an sämmtliche Regierungen verbunden, die Verhandlungen ihrer Stände jedesmal, so oft sich letztere versammeln werden, der eben erwähnten Kommission durch ihre Gesandtschaften mitzutheilen.

III. Bundes-Schiedsgericht.

1834.

In Folge der geheimen Wiener Ministerial-Konferenzen von 1834 wurde ein Schiedsgericht zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Regierungen und Ständen, (wie auch zwischen Bundesgliedern,) errichtet, durch den Beschluß der Plenarversammlung vom 30. Oktober 1834:

Art. I. Für den Fall, daß in einem Bundesstaate zwischen der Regierung und den Ständen über die Auslegung der Verfassung, oder über die Gränzen der bei Ausübung bestimmter Rechte des Regenten den Ständen eingeräumten Mitwirkung,

namentlich durch Verweigerung der zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel, Irrungen entstehen, und alle verfassungsmäßigen und mit den Gesetzen vereinbarlichen Wege zu deren genügenden Beseitigung ohne Erfolg eingeschlagen worden sind, verpflichten sich die Bundesglieder, als solche, gegen einander, ehe sie die Dazwischenkunft des Bundes nachsuchen, die Entscheidung solcher Streitigkeiten durch Schiedsrichter auf dem in den folgenden Artikeln bezeichneten Wege zu veranlassen.

Art. II. Um das Schiedsgericht zu bilden, ernennt jede der 17 Stimmen des engern Rathes der Bundesversammlung aus den von ihr repräsentirten Staaten, von drei zu drei Jahren, zwei durch Charakter und Gesinnung ausgezeichnete Männer, welche durch mehrjährigen Dienst hinlängliche Kenntnisse und Geschäftsbildung, der eine im juridischen, der andere im administrativen Fache, erprobt haben. Die erfolgten Ernennungen werden von den einzelnen Regierungen der Bundesversammlung angezeigt, und von dieser, sobald die Anzeigen von allen 17 Stimmen eingegangen sind, öffentlich bekannt gemacht. Eben so werden die durch freiwilligen Rücktritt, durch Krankheit oder Tod eines Spruchmannes, vor Ablauf der bestimmten Zeit eintretenden Erledigungen von den Regierungen für die noch übrige Dauer der dreijährigen Frist sofort ergänzt. — Das Verhältniß dieser 34 Spruchmänner zu den Regierungen, welche sie ernannt haben, bleibt unverändert, und es giebt ihnen die Ernennung zum Spruchmann auf Gehalt oder Rang keinen Anspruch.

Art. III. Wenn, in dem Art. I. bezeichneten Falle, der Weg einer schiedsrichterlichen Entscheidung betreten wird, so erstattet die betreffende Regierung hievon Anzeige an die Bundesversammlung, und es werden aus der bekannt gemachten Liste der 34 Spruchmänner in der Regel sechs Schiedsrichter, und zwar drei von der Regierung und drei von den Ständen, ausgewählt; die von der betheiligten Regierung ernannten Spruchmänner sind von der Wahl zu Schiedsrichtern für den gegebenen

Fall ausgeschlossen, sofern nicht beide Theile mit deren Zulassung einverstanden sind. Es bleibt dem Uebereinkommen beider Theile überlassen, sich auf die Wahl von zwei oder vier Schiedsrichtern zu beschränken, oder deren Zahl auf acht auszudehnen. — Die gewählten Schiedsrichter werden von der betreffenden Regierung der Bundesversammlung angezeigt. Erfolgt, in dem Falle der Vereinbarung über die Berufung an das Schiedsgericht, und nachdem die Regierung den Ständen die Liste der Spruchmänner mitgetheilt hat, die Wahl der Schiedsrichter nicht binnen vier Wochen, so ernennt die Bundesversammlung die letzteren statt des säumigen Theiles.

Art. IV. Die Schiedsrichter werden von der Bundesversammlung, mittelst ihrer Regierung, von der auf sie gefallenen Ernennung in Kenntniß gesetzt und aufgefordert, einen Obmann aus der Zahl der übrigen Spruchmänner zu wählen; bei Gleichheit der Stimmen wird ein Obmann von der Bundesversammlung ernannt.

Art. V. Die von der betreffenden Regierung bei der Bundesversammlung eingereichten Akten, in welchen die Streitfragen bereits durch gegenseitige Denkschriften oder auf andere Art festgestellt sein müssen, werden dem Obmann übersendet, welcher die Abfassung der Relation und Correlation zwei Schiedsrichtern überträgt, deren Einer aus den von der Regierung, der Andere aus den von den Ständen Erwählten zu nehmen ist.

Art. VI. Demnächst versammeln sich die Schiedsrichter, einschließlich des Obmannes, an einem von beiden Theilen zu bestimmenden, oder, in Ermangelung einer Uebereinkunft, von der Bundesversammlung zu bezeichnenden Orte, und entscheiden, nach ihrem Gewissen und eigener Einsicht, den streitigen Fall durch Mehrheit der Stimmen.

Art. VII. Sollten die Schiedsrichter zur Fällung des definitiven Spruches eine nähere Ermittelung oder Aufklärung von Thatsachen für unumgänglich nothwendig erachten, so werden sie dieß der Bundesversammlung anzeigen, welche die Ergänzung

der Akten durch den Bundestagsgesandten der betheiligten Regierung bewirken läßt.

Art. VIII. Sofern nicht in dem zuletzt bezeichneten Falle eine Verzögerung unvermeidlich wird, muß die Entscheidung spätestens binnen vier Monaten, von der Ernennung des Obmannes an gerechnet, erfolgen, und bei der Bundesversammlung zur weitern Mittheilung an die betheiligte Regierung eingereicht werden.

Art. IX. Der schiedsrichterliche Ausspruch hat die Kraft und Wirkung eines austrägalgerichtlichen Erkenntnisses, und die bundesgesetzliche Exekutionsordnung findet hierauf ihre Anwendung. Bei Streitigkeiten über die Ansätze eines Budgets insbesondere, erstreckt sich diese Kraft und Wirkung auf die Dauer der Steuerbewilligungs-Periode, welche das in Frage stehende Budget umfaßt.

Art. X. Sollten sich über den Betrag der durch das schiedsrichterliche Verfahren veranlaßten, dem betheiligten Staate in ihrem ganzen Umfange zur Last fallenden Kosten, Anstände ergeben, so werden diese durch Festsetzung von Seiten der Bundesversammlung erledigt.

Art. XI. Das in den vorstehenden Artikeln I.—X. näher bezeichnete Schiedsgericht findet auch zur Schlichtung der in den freien Städten zwischen den Senaten und den verfassungsmäßigen bürgerlichen Behörden derselben sich etwa ergebenden Irrungen und Streitigkeiten analoge Anwendung. — Der 46. Art. der Wiener Congreßakte vom Jahre 1815 in Betreff der Verfassung der freien Stadt Frankfurt erhält jedoch hierdurch keine Abänderung.

Art. XII. Da es den Mitgliedern des Bundes unbenommen bleibt, sich darüber einzuverstehen, daß die zwischen ihnen entstandenen Streitigkeiten auf dem Wege des, Art. II., gebildeten Schiedsgerichts ausgetragen werden, so wird die Bundesversammlung eintretenden Falles, auf die hievon von den streitenden Bundesgliedern gleichzeitig gemachte Anzeige, nach Maß-

gabe der Artikel III. — X., die Einleitung des schiedsrichterlichen Verfahrens veranlassen.

Daß das ständische Schiedsgericht bisher nicht benutzt worden ist, kann kaum befremden, weil durch Art. I. die Veranlassung eines schiedsrichterlichen Spruches in die Hände der Regierungen (Bundesglieder) gelegt ist, und Art. III. die Vereinbarung beider Theile voraussetzt.

IV. Hannover.

1838—39.

Die Aufhebung des Hannöverschen Staatsgrundgesetzes durch den König Ernst August im Jahre 1837*) rief lebhaften Widerspruch und mehrjährige Streitigkeiten hervor,**) in welche auch der Bundestag verflochten wurde. Wie im Lande selbst an die Regierung und an die Ständeversammlung, so wurden auch an die Bundesversammlung eine Menge Protestationen und Petitionen, Vorstellungen und Denkschriften mit zahlreichen Anlagen und Unteranlagen während der Jahre 1838—40 gerichtet. Die erste Eingabe war die des Magistrats und der Alterleute der Stadt Osnabrück vom März 1838. Darauf folgten die Protestationen und Anträge von 28 Mitgliedern der zweiten Kammer im Juni 1838, und von 29 Mitgliedern derselben im März 1839. Außerdem liefen von einer großen Anzahl Stadt- und Landgemeinden,

---

*) S. Zweites Heft, S. 207 ff.

**) Die beste Quelle für dieselben ist: „Hannoversches Portfolio. Sammlung von Aktenstücken zur Geschichte des Hannoverschen Verfassungskampfes.“ Stuttgart. 4 Bde. Das Motto dieses Buches ist aus der Rede entlehnt, in welcher der präsidirende Gesandte am 17. März 1817 im Namen aller übrigen Gesandten eine Kurhessische Erklärung in Sachen der Westphälischen Domainenkäufer zurückwies: „Die Bundesversammlung — wird sich nicht abhalten lassen, — selbst bedrängter Unterthanen sich anzunehmen, und auch ihnen die Ueberzeugung zu verschaffen, daß Deutschland nur darum mit dem Blute der Völker von fremdem Joche befreiet, und Länder ihren rechtmäßigen Regenten zurückgegeben worden, damit ein rechtlicher Zustand an die Stelle der Willkür treten möge.“ (S. Erstes Heft, S. 109.)

Wahlkorporationen und Wahlmännern, auch von den Landständen des Fürstenthums Ostfriesland und den Hohnsteinschen Provinzialständen Petitionen in Frankfurt ein. Unter den Städten machten sich Osnabrück und Hannover durch den größten Eifer bemerklich; sie kamen drei= bis viermal beim Bundestage ein. Außer ihnen sind besonders Hildesheim, Münden und Stade zu nennen.

Alle Beschwerden und Petitionen aus dem Hannöverschen protestirten feierlich gegen den Umsturz des Staatsgrundgesetzes, und ersuchten um Erfüllung des Art. 56 der Schlußakte, also um Schutz für den Rechtszustand und um Wiederherstellung der in anerkannter Wirksamkeit bestandenen und rechtlich gültigen Verfassung. Der Gesandte Hannovers trug auf Zurückweisung der Beschwerden an und lehnte die Kompetenz des Bundes ab. Obwohl mehrere Bundesglieder widersprachen, ließ der Bundestag schon 1838 an den Magistrat und die Alterleute von Osnabrück den Bescheid ertheilen:

„daß die Bundesversammlung in dem vorliegenden Falle ihre Legitimation zur Beschwerdeführung in den Bestimmungen der deutschen Bundes= und Schlußakte nicht begründet finde."

Der Haupt=Beschluß erfolgte am 5. September 1839 durch Stimmenmehrheit, da Baiern, Baden, Sachsen, Würtemberg, Großherzogthum Hessen, die Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser für Aufrechthaltung der Verfassung vermittelst Bundesschutzes stimmten; er lautet:

daß den in der Sitzung vom 26. April d. J. gestellten Anträgen auf ein Einschreiten des Bundes in der Hannöverschen Verfassungsfrage keine Folge gegeben werden könne, da bei obwaltender Sachlage eine bundesgesetzlich begründete Veranlassung zur Einwirkung in diese innere Angelegenheit nicht bestehe. Dagegen hege die Bundesversammlung die vertrauungsvolle Erwartung, daß Seine Majestät der König von Hannover, allerhöchstihren landesväterlichen Absichten gemäß, geneigt sein werden, baldmöglichst mit den dermaligen Ständen über das

Verfassungswerk eine den Rechten der Krone und der Stände entsprechende Vereinbarung zu treffen.

Dieser Beschluß wurde nicht den Beschwerdeführern, sondern der Hannöverschen Regierung mitgetheilt. Bald darauf vervollständigte der Bundestag seinen Beschluß durch ein Verbot gegen das von Osnabrück eingeforderte Gutachten der Tübinger Juristen-Fakultät, welches nebst den Gutachten der Fakultäten von Heidelberg und Jena veröffentlicht war. Hannover beantragte das Verbot, da das Gutachten „eine völlige Theorie des Rechts der Revolution enthalte.“ Obwohl Baiern, Sachsen und Würtemberg, mit Berufung auf das Preßgesetz vom 20. September 1819, protestirten und die Rechte ihrer Regierungen wahrten, beschloß der Bundestag am 30. September 1839:

1) Da das Gutachten der Juristen-Fakultät zu Tübingen in der hannöverschen Verfassungssache vom 26. Januar d. J. staatsgefährliche, mit der Aufrechthaltung der bürgerlichen Ordnung unverträgliche Grundsätze vertheidigt, so wird der weitere Debit und jede Wiederauflage dieses Gutachtens untersagt und werden die Regierungen ersucht, die Beschlagnahme der etwa in den Buchhandlungen noch vorräthigen Exemplare zu verfügen.

2) Die Großherzoglich Sächsische Regierung ist zu veranlassen, wegen des zu Jena stattgefundenen Drucks dieser Schrift das Geeignete und den Bundesgesetzen Entsprechende zu verfügen.

3) Der Königlich Würtembergischen Regierung wird die vertrauensvolle Erwartung ausgesprochen, dieselbe werde hinsichtlich derjenigen Professoren der Tübinger Juristenfakultät, welche an besagtem Gutachten Theil genommen, die Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 in nähere Erwägung ziehen, und, nach Befund der Umstände, sowohl hierwegen, als wegen der gegen den König von Hannover in jenem Rechtsgutachten vorkommenden

persönlichen Verletzungen, gegen die Strafwürdigen das Erforderliche verfügen.

4) Hinsichtlich des wegen Erstattung der Rechtsgutachten über Fragen, welche die Verfassung des Bundes oder einzelner Bundesstaaten betreffen, im §. 205 des diesjährigen Protokolls schließlich gestellten Antrags wird den noch vorbehaltenen Erklärungen entgegengesehen.

Die Mehrheit des Bundestags war nämlich der Ansicht, daß dergleichen Gutachten der Rechtsfakultäten nur mit Erlaubniß ihrer Landesregierungen zu ertheilen seien.

Verhandlungen über die Presse.

I. Nachdrucks-Gesetzgebung.

Am 24. März 1825 kam das Gesuch des Sachsen-Weimarischen Staatsministers v. Goethe, daß ihm durch Bundesbeschluß für die neue Ausgabe seiner Werke ein Privilegium kostenfrei ertheilt und der Schutz gegen Nachdruck in allen Bundesstaaten gesichert werde, zum Vortrage. Die Bundestagsgesandten beschlossen, sich bei ihren Regierungen für Ertheilung des Privilegiums, welches fünf Gesandte sogleich zusicherten, zu verwenden.

* * *

Durch Beschluß vom 6. September 1832 stellte der Bundestag den Grundsatz auf:

daß bei Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und Maßregeln wider den Nachdruck, in Zukunft der Unterschied zwischen den eigenen Unterthanen eines Bundesstaates und jenen der übrigen im Deutschen Bunde vereinten Staaten gegenseitig und im ganzen Umfange des Bundes in der Art aufgehoben werden soll, daß die Herausgeber, Verleger und Schriftsteller eines Bundesstaates sich in jedem an-

dern Bundesstaate des dort gesetzlich bestehenden Schutzes gegen den Nachdruck zu erfreuen haben werden.

* * *

Beschluß vom 9. November 1837:

Die im Deutschen Bunde vereinigten Regierungen kommen überein, zu Gunsten der im Umfange des Bundesgebiets erscheinenden literarischen und artistischen Erzeugnisse folgende Grundsätze in Anwendung zu bringen:

Art. 1. Literarische Erzeugnisse aller Art, so wie Werke der Kunst, sie mögen bereits veröffentlicht sein oder nicht, dürfen ohne Einwilligung des Urhebers oder Desjenigen, welchem derselbe seine Rechte an dem Original übertragen hat, auf mechanischem Wege nicht vervielfältigt werden.

Art. 2. Das im Art. 1. bezeichnete Recht des Urhebers oder Dessen, der das Eigenthum des literarischen oder artistischen Werkes erworben hat, geht auf dessen Erben und Amtsnachfolger über, und soll, in so fern auf dem Werke der Herausgeber oder Verleger genannt ist, in sämmtlichen Bundesstaaten mindestens während eines Zeitraums von zehn Jahren anerkannt und geschützt werden. — Diese Frist von zehn Jahren ist für die in den letztverflossenen zwanzig Jahren im Umfange des deutschen Bundesgebiets erschienenen Druckschriften oder artistischen Erzeugnisse vom Tage des gegenwärtigen Bundesbeschlusses, bei den künftig erscheinenden Werken vom Jahre ihres Erscheinens an, zu rechnen. — Bei den in mehreren Abtheilungen herauskommenden Werken ist diese Frist für das ganze Werk erst von Herausgabe des letzten Bandes oder Heftes zu zählen, vorausgesetzt, daß zwischen der Herausgabe der einzelnen Bände oder Hefte kein längerer als ein dreijähriger Zeitraum verflossen ist.

Art. 3. Zu Gunsten von Urhebern, Herausgebern oder Verlegern von großen, mit bedeutenden Vorauslagen verbundenen Werken der Wissenschaft und Kunst (Art. 1.) wird das aus-

gesprochene Minimum des Schutzes der Gesammtheit gegen den Nachdruck (Art. 2.) auch bis zu einem längern, höchstens zwanzigjährigen, Zeitraum ausgedehnt, und hinsichtlich derjenigen Regierungen, deren Landesgesetzgebung diese verlängerte Schutzfrist nicht ohnehin erreicht, dießfalls eine Vereinbarung am Bundestage getroffen werden, wenn die betreffende Regierung drei Jahre nach dem öffentlichen Erscheinen des Werkes hierzu den Antrag stellt.

Art. 4. Dem Urheber, Verleger und Herausgeber der Originalien nachgedruckter oder nachgebildeter Werke steht der Anspruch auf volle Entschädigung zu. — Außer den in Gemäßheit der Landesgesetze gegen den Nachdruck zu verhängenden Strafen soll in allen Fällen die Wegnahme der nachgedruckten Exemplare, und bei Werken der Kunst auch noch die Beschlagnahme der zur Nachbildung gemachten Vorrichtungen, also der Formen, Platten, Steine u. s. w., stattfinden.

Art. 5. Der Debit aller Nachdrücke und Nachbildungen der unter 1. bezeichneten Gegenstände, sie mögen im deutschen Bundesgebiete oder außerhalb desselben veranstaltet sein, soll in allen Bundesstaaten, bei Vermeidung der Wegnahme und der durch die Landesgesetze angedrohten Strafen, untersagt sein. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Bundesregierungen, in deren Staaten bis jetzt der Nachdruck gesetzlich nicht verboten war, selbst zu bestimmen haben, ob und auf wie lange sie im Bereiche ihrer Staaten den Betrieb der vorräthigen, bisher erschienenen Nachdrücke gestatten wollen.

Art. 6. Es wird der Bundesversammlung davon, wie die vorstehenden allgemeinen Grundsätze von den Bundesregierungen durch specielle Gesetze oder Verordnungen in Ausführung gebracht werden sollen, Nachricht gegeben, und dabei zugleich angezeigt werden, welche Förmlichkeit in den einzelnen Staaten erforderlich sei, um den Charakter einer Originalausgabe und den Zeitpunkt des Erscheinens nachzuweisen. —

Da übrigens eine große Mehrheit der Bundesregierungen

sich dafür erklärt hat, daß den Schriftstellern und Verlegern eine noch ausgedehntere Schutzfrist im gesammten Umfange des Bundesgebietes gesichert werden möge, als diejenige ist, welche in dem Art. 2 des gegenwärtigen Bundesbeschlusses als Minimum ausgesprochen wird, so soll mit Eintritt des Jahres 1842, wenn sich das Bedürfniß hiezu nicht früher zeigen sollte, am Bundestage sowohl die Frage wegen einer verlängerten Dauer des den Rechten der Schriftsteller und Verleger von der Gesammtheit der Bundesglieder zu bewilligenden Schutzes neuerdings gemeinsam berathen, als auch überhaupt der Einfluß in Erwägung gezogen werden, welchen, nach den inmittelst gesammelten Erfahrungen, die gegenwärtigen Bestimmungen auf Kunst und Literatur, auf die Interessen des Publikums und auf den Flor des Kunst- und Buchhandels bewährt haben.

Gleiche Grundsätze stellte der Beschluß vom 22. April 1841 für die musikalischen und dramatischen Werke auf.

* * *

Durch Beschluß vom 23. November 1838 wurde den Werken Fr. v. Schiller's „zu Gunsten dessen Erben" ein Schutz auf zwanzig Jahre verliehen.

* * *

Am 19. Juni 1845 wurde endlich der Beschluß gefaßt:

1. Der durch den Artikel 2 des Beschlusses vom 9. November 1837 für mindestens zehn Jahre von dem Erscheinen eines literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst an zugesicherte Schutz gegen den Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege wird fortan innerhalb des ganzen deutschen Bundesgebiets für die Lebensdauer der Urheber solcher literarischen Erzeugnisse und Werke der Kunst, und auf dreißig Jahre nach dem Tode derselben gewährt.

2. Werke anonymer oder pseudonymer Autoren, so wie posthume und solche Werke, welche von moralischen Personen (Akademien, Universitäten u. s. w.) herrühren, genießen solchen Schutzes während dreißig Jahren, von dem Jahre ihres Erscheinens an.
3. Um diesen Schutz in allen deutschen Bundesstaaten in Anspruch nehmen zu können, genügt es, die Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt zu haben, welche dieserhalb in dem deutschen Staate, in welchem das Originalwerk erscheint, gesetzlich vorgeschrieben sind.
4. Die Verbindlichkeit zu voller Schadloshaltung der durch Nachdruck u. s. w. Verletzten liegt dem Nachdrucker und demjenigen, welcher mit Nachdruck wissentlich Handel treibt, ob, und zwar solidarisch, in so weit nicht allgemeine Rechtsgrundsätze dem entgegenstehen.
5. Die Entschädigung hat in dem Verkaufspreise einer richterlich festzusetzenden Anzahl von Exemplaren des Originalwerkes zu bestehen, welche bis auf 1000 Exemplare ansteigen kann, und eine noch höhere sein soll, wenn von dem Verletzten ein noch größerer Schaden nachgewiesen worden ist.
6. Außerdem sind gegen den Nachdruck und andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege, auf den Antrag des Verletzten, in allen Bundesstaaten, wo die Landesgesetzgebung nicht noch höhere Strafen vorschreibt, Geldbußen bis zu 1000 Gulden zu verhängen.
7. Die über dergleichen Vergehen erkennenden Richter haben, nach näherer Bestimmung der Landesgesetze, in denjenigen Fällen, wo ihrem Ermessen zufolge der Befund von Sachverständigen einzuholen ist, bei literarischen Werken das Gutachten von Schriftstellern, Gelehrten und Buchhändlern, bei musikalischen und Kunstwerken das von Künstlern, Kunstverständigen und Musik- oder Kunsthändlern einzuholen.

II. Beaufsichtigung der Presse.

Der Geist der Beschlüsse von 1819 trat gegen die Presse, die Hauptmacht im öffentlichen Leben, immer schärfer auf. Daher ging auch der Antrag auf Erfüllung des 18. Art. der Bundesakte, welchen Preußen 1832 stellte, ohne Wirkung und Spur vorüber; nachdem die gefährlichen kriegerischen Aussichten der damaligen Zeit sich wieder zerstreut hatten.

Die wichtigeren die Presse überhaupt betreffenden Maßregeln seit 1825 sind in den weiterhin mitgetheilten Bundesbeschlüssen über Ruhe und Ordnung in Deutschland enthalten, namentlich in denen vom 21. Oktober 1830, 28. Juni, 5. Juli 1832. Außerdem sind folgende Beweise der Sorgfalt des Bundestags hinsichtlich der Presse anzuführen:

1. Mißbrauch der Presse und Handhabung der Censur.

In der Sitzung vom 10. November 1831 wurde auf Antrag des Präsidiums einhellig beschlossen:

1. Da sämmtliche Mitglieder des deutschen Bundes die feierliche Verpflichtung gegen einander übernommen haben, bei der Aufsicht über die in ihren Ländern erscheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugschriften mit wachsamen Ernste zu verfahren, und diese Aufsicht dergestalt handhaben zu lassen, daß dadurch gegenseitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen auf jede Weise möglichst vorgebeugt werde, in neuerer Zeit aber der Mißbrauch der periodisch-politischen Presse in einer höchst bedauerlichen Weise zugenommen hat; so bringt die Bundesversammlung sämmtlichen Bundesregierungen diese, bis zur Vereinbarung über ein definitives Preßgesetz in voller Kraft verbleibende, gegenseitige Verpflichtung mit dem Ersuchen in Erinnerung, die geeigneten Mittel und Vorkehrungen zu treffen, damit die Aufsicht über die in ihren Staaten erscheinenden Zeitblätter nach

dem Sinn und Zweck der bestehenden Bundesbeschlüsse gehandhabt werde.

2. Die nach dem Preßgesetze vom 20. September 1819 bestehende Bundestags-Kommission wird durch die auf den königlich-dänischen, herzoglich-holsteinisch- und lauenburgischen Herrn Gesandten gefallene Wahl ergänzt.

* * *

Meinung vom 14. Juni 1832:

Die hohe Bundesversammlung spricht ihre Meinung dahin aus, daß der §. 7, Absatz 2 des Bundestagsbeschlusses vom 20. September 1819 nicht in dem Sinne genommen werden könne, daß die dort genannten Verfasser, Herausgeber und Verleger, wenn sie den Vorschriften dieses Beschlusses gemäß gehandelt haben, für die von ihnen verfaßten, herausgegebenen oder verlegten Schriften auch gegen die einzelnen Bundesstaaten von aller weitern Verantwortung entbunden seien; daß es vielmehr eine selbstverstandene Sache sei, daß in dieser Beziehung die Anwendung der Landesgesetze auf die durch die Presse begangenen Verbrechen oder Vergehen durch die Bundesgesetze keinerlei Beschränkung unterworfen sei.

* * *

Die in Baden errungene und eingeführte Preßfreiheit (das zwischen Regierung und Landständen vereinbarte Preßgesetz vom 28. December 1831) wurde nach vier Monaten durch den Bundesbeschluß vom 5. Juli 1832 unterdrückt; das Protokoll sagt darüber:

Es wurde vom Präsidio der Entwurf Beschlusses verlesen, nach vorheriger Umfrage von sämmtlichen Gesandtschaften als den Abstimmungen der Mehrheit vollkommen entsprechend erkannt und sonach beschlossen:

daß das am 1. März l. J. im Großherzogthum Baden in Wirksamkeit getretene Preßgesetz für unvereinbar mit der

bestehenden Bundesgesetzgebung über die Presse zu erklären sei und daher nicht bestehen dürfe.

Demzufolge spricht die Bundesversammlung die zuversichtliche Erwartung aus, daß die Großherzogliche Regierung dieses Preßgesetz sofort suspendire und zur Vorbeugung jeder ferner davon zu besorgenden Verletzung der Interessen und Rechte des Bundes oder der einzelnen Bundesstaaten sich die strenge und gewissenhafte Handhabung der Bundesbeschlüsse vom 20. September 1819 und 16. August 1824 angelegen sein lassen werde.

Die Bundesversammlung erwartet die Anzeige über den Vollzug dieses Beschlusses binnen vierzehn Tagen.

* * *

Das Protokoll desselben Tages enthält folgenden Beschluß:

In Erwägung der gegenwärtigen Zeitverhältnisse und für die Dauer derselben beschließt die Bundesversammlung in Gemäßheit der ihr obliegenden Verpflichtung, die gemeinsamen Maßregeln zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und gesetzlichen Ordnung zu berathen, nach vernommenem Gutachten einer aus ihrer Mitte gewählten Kommission, wie folgt:

Keine in einem nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staate in deutscher Sprache im Drucke erscheinende Zeit- oder nicht über zwanzig Bogen betragende sonstige Druckschrift politischen Inhalts darf in einem Bundesstaate ohne vorgängige Genehmhaltung der Regierung desselben zugelassen und ausgegeben werden; gegen die Uebertreter dieses Verbots ist ebenso wie gegen die Verbreiter verbotener Druckschriften zu verfahren.

* * *

Strengere Ueberwachung der aufregenden „Volksblätter“ wurde am 6. September 1832 vorgeschrieben; s. unten 2. h.

* * *

Der Beschluß vom 29. November 1832 forderte die Regierungen auf, alle wegen der gedruckten Schriften erlassenen Preßvorschriften auch hinsichtlich der lithographirten Schriften zu beobachten.

* * *

Am 28. April 1836 wurde beschlossen:

Daß Berichte und Nachrichten über Verhandlungen deutscher Stände-Versammlungen nur aus den öffentlichen Blättern und aus den zur Oeffentlichkeit bestimmten Akten des betreffenden Bundesstaates in die Zeitungen und periodischen Schriften aufgenommen, und daß deßhalb die Herausgeber und Redaktoren der öffentlichen Blätter angehalten werden sollen, jederzeit die Quelle anzugeben, aus welcher sie solche Berichte und Nachrichten geschöpft haben.

* * *

Am 21. Juni 1838 brachte ein Bundestagsbeschluß bei den Regierungen die Vollziehung des Beschlusses vom 5. Febr. 1824*), betreffend die Mittheilung von Bundesverhandlungen in den Zeitungen, in Erinnerung.

2. Verbote gegen Zeitungen und Bücher, Schriftsteller und Verleger.

Seit Ende des Jahres 1831 wurden von Bundeswegen neun Zeitschriften unterdrückt oder verboten, wobei über die Redakteure ein fünfjähriges Redaktionsinterdikt verhängt und gewöhnlich jederlei Fortsetzung der verbotenen Zeitschrift unter anderem Titel verboten wurde. Die Anzahl der von Bundeswegen unterdrückten Zeitschriften würde ohne Zweifel noch größer sein, wenn nicht in neuerer Zeit die einzelnen Regierungen selbst ihre Landespresse in strengere Obhut genommen hätten.

---

*) S. Drittes Heft, S. 8.

a. Das konstitutionelle Deutschland.

Beschluß vom 19. November 1831:

Die Versendung und Verbreitung des in Straßburg bei G. Silbermann erscheinenden Zeitblattes: „Das konstitutionelle Deutschland", wird in allen deutschen Bundesstaaten untersagt, und die Regierungen werden ersucht, diesen Beschluß öffentlich bekannt zu machen, auch zur Handhabung desselben die geeigneten Verfügungen zu treffen, und diese baldmöglichst zur Kenntniß der hohen Bundesversammlung zu bringen.

Ergänzender Beschluß vom 7. December 1831:

Jede Zeitung, welche an die Stelle des in dem ganzen Umfange des deutschen Bundes mittelst Beschlusses vom 19. Nov. l. J. verbotenen Zeitblattes: „das konstitutionelle Deutschland" unter was immer für einem Titel erscheinen sollte, wird verboten und die höchsten und hohen Regierungen werden ersucht, zur Handhabung dieses Verbotes die geeigneten Verfügungen zu treffen.

Dieser Beschluß war gegen die am 1. December an die Stelle der verbotenen getretene neue Zeitschrift: „Deutschland" gerichtet, welche übrigens in Baiern unverboten blieb.

b. c. d. Die deutsche Tribüne, der Westbote, die neuen Zeitschwingen.

Diese drei Zeitschriften fielen an Einem Tage. Das Protokoll vom 2. März 1832 meldet:

Die Bundesversammlung hat sich aus den von der Bundestags-Kommission in Preßangelegenheiten erstatteten Vorträgen und vorgelegten Artikeln der in Rheinbaiern erscheinenden Zeitblätter: die „Deutsche Tribüne" und der „Westbote", so wie auch der in Hanau erscheinenden „Neuen Zeitschwingen", überzeugt, daß diese Zeitblätter die Würde und Sicherheit des Bundes und

einzelner Bundesstaaten verletzen, den Frieden und die Ruhe Deutschlands gefährden, die Bande des Vertrauens und der Anhänglichkeit zwischen Regenten und Volk aufzulösen sich bestreben, die Autorität der Regierungen zu vernichten trachten, die Unverletzlichkeit der Fürsten angreifen, Personen und Eigenthum durch Aufforderung zur Gewalt bedrohen, zum Aufruhr anreizen, eine politische Umgestaltung Deutschlands und Anarchie herbeizuführen, und staatsgefährliche Vereine zu bilden und zu verbreiten suchen, — sie hat daher, auf den Grund des provisorischen Preßgesetzes vom 20. September 1819, §. 1. 6 und 7, welches, nach den einstimmig und wiederholt gefaßten Beschlüssen aller Bundesglieder, so lange in Kraft besteht, bis der Deutsche Bund sich über neue gesetzliche Maßregeln vereinigt haben wird, so wie in pflichtmäßiger Fürsorge für die Erhaltung des Friedens und der Ruhe im Bunde, im Namen und aus Autorität desselben, beschlossen:

1. Die in Rheinbaiern erscheinenden Zeitblätter: die „Deutsche Tribüne" und der „Westbote" dann das zu Hanau erscheinende Zeitblatt: die „Neuen Zeitschwingen", so wie diejenigen Zeitungen, die etwa an die Stelle der drei genannten — unter was immer für einem Titel — treten sollten, werden hierdurch unterdrückt und in allen deutschen Bundesstaaten verboten.
2. In Folge dessen dürfen die Herausgeber gedachter Zeitblätter, nämlich der Deutschen Tribüne, Dr. Wirth, des Westboten, Dr. Siebenpfeiffer, und der Redakteur der Neuen Zeitschwingen, angeblich Georg Stein, nach Vorschrift des §. 7 des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819, binnen fünf Jahren a dato in keinem Bundesstaate bei der Redaktion einer ähnlichen Schrift zugelassen werden.
3. Die Bundesregierungen werden durch ihre Gesandtschaften ersucht, diesen Beschluß unverzüglich in den Gesetz- oder Amtsblättern bekannt zu machen.
4. Sämmtliche Regierungen, besonders die Königlich Baierische und die Kurfürstlich Hessische, werden ersucht, diesen Beschluß zur Vollziehung zu bringen.

5. Die Gesandtschaften werden binnen vier Wochen die Bundesversammlung in Kenntniß setzen, daß, und in welcher Weise diese Bekanntmachung und Vollziehung erfolgt ist.

Dazu der nachträgliche Beschluß vom 14. Juni 1832:

Daß bei der gepflogenen näheren Untersuchung über die Verhältnisse der in Hanau erscheinenden und durch Bundesbeschluß vom 2. März l. J. unterdrückten „Neuen Zeitschwingen" sich ergeben habe, daß Gustav Oehler die Vertretung und Verantwortlichkeit für den als Redakteur angegebenen Georg Stein übernommen habe, und daß daher Gustav Oehler als der eigentliche Redakteur zu betrachten und in Gemäßheit des §. 7 des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 binnen fünf Jahren bei der Redaktion ähnlicher Schriften nicht zuzulassen sei.

e. f. Der Freisinnige, der Wächter am Rhein.

Diese beiden zu Freiburg i. B. von F. Wagner und zu Mannheim von F. Schlund herausgegebenen Zeitblätter wurden am 19. Juli 1832 verboten, und die Badische Regierung aufgefordert, über die eigentlichen Redakteure derselben Aufschlüsse zu geben.

Als solche ergaben sich durch nähere Ermittelung Giehne und F. Stromaier, gegen welche am 6. Sept. 1832 das Redaktions-Interdikt ausgesprochen wurde.

g. Die allgemeinen politischen Annalen. *)

Diese von K. v. Rotteck herausgegebene, in der Cottaschen Verlagshandlung zu München, Stuttgart und Tübingen erscheinende Zeitschrift wurde durch Beschluß vom 16. August 1832 „wegen ihres der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwiderlaufenden und die Würde des Bundes verletzenden Inhalts" unterdrückt, und Rotteck auf fünf Jahre Redaktionsunfähig erklärt.

*) Diese Zeitschrift, welche durch Posselt als „Europäische Annalen" 1795 begründet, eine Zeitlang von Fr. Murhard redigirt wurde und mehrmals ihren Titel wechselte, übte einen bedeutenden Einfluß auf die öffentliche Meinung aus.

h. Der Volksfreund und das bibliographische Institut zu Hildburghausen.

Beschluß vom 6. September 1832:

1. Der in Hildburghausen erscheinende „Volksfreund, ein Blatt für Bürger in Stadt und Land", wird wegen seines der öffentlichen Ruhe und gesetzlichen Ordnung zuwiderlaufenden Inhalts, von Bundeswegen unterdrückt, sonach in allen deutschen Bundesstaaten verboten, und alle fernere Fortsetzung dieser Zeitung untersagt.
2. Die Herzoglich Sachsen-Meiningische Regierung wird aufgefordert, diesen Beschluß zu vollziehen und der Bundesversammlung binnen eines Termins von vier Wochen von dem Vollzuge Anzeige zu machen; deßgleichen den Redakteur des Volksfreundes auszumitteln, und dessen Namen binnen kürzester Frist zur Kenntniß der Bundesversammlung zu bringen.
3. Da es sich ergeben hat, daß nicht nur der Volksfreund, sondern auch noch andere Druckschriften in dem bibliographischen Institut zu Hildburghausen verlegt werden; ohne daß der Bestimmung des §. 9 des provisorischen Preßgesetzes vom 20. September 1819, welche die namentliche Benennung des Redakteurs fordert, Genüge geschieht, so werden die Bundesregierungen veranlaßt, zur weitern Erfüllung der Bestimmung eben dieses Gesetzes keine solche aus dem bibliographischen Institut zu Hildburghausen hervorgehende Zeitung und Zeitschrift in ihren Staaten in Umlauf setzen zu lassen, und dieselben, wenn solches heimlicher Weise geschieht, in Beschlag zu nehmen, auch die Verbreiter derselben, nach Beschaffenheit der Umstände, zu angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe zu verurtheilen.
4. Die Herzoglich Sachsen-Meiningische Regierung wird insbesondere aufgefordert, strenger als bisher über den Vollzug der Bestimmung des §. 9 des provisorischen Preßgesetzes

vom 20. September 1819, so wie der übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes und der hiernach gefaßten Beschlüsse des Bundes zu wachen; um dadurch dem Bunde die Gewähr gegen Herausgabe und Verbreitung revolutionärer Schriften zu leisten, welche zu verlangen er das vollste Recht und die vollste Pflicht hat.

5. Sämmtliche Bundesregierungen werden auf die, meistens in einem aufregenden, dem Bunde und den Regierungen feindseligen Sinne geschriebenen Volksblätter, welche durch ihre zusammenwirkende Tendenz der innern Ruhe und gesetzlichen Ordnung in Deutschland zuwiderlaufen, aufmerksam gemacht.

Die zum Vollzuge dieses Beschlusses getroffenen Anordnungen und die Bekanntmachung der unter 1, 2 und 3 desselben beschlossenen Verfügungen werden sie zur Kenntniß der Bundesversammlung bringen.

Durch nachträglichen Beschluß vom 15. Nov. 1832 erging ein Redaktionsverbot gegen Jos. Meyer, welcher sich als Redakteur des „Volksfreunds“ bekannt hatte.

i. Die deutsche allgemeine Zeitung.

Diese Stuttgarter von Mebold redigirte Zeitung ward an demselben Tage, wie der „Volksfreund“ beseitigt, auch „alle fernere Fortsetzung, unter welchem Titel diese versucht werden wolle, untersagt.“

* * *

Außerdem sind noch folgende Maßregeln gegen Erzeugnisse der Presse und des Buchhandels aufzuführen.

Am 20. August 1829 wurde in dem Streite zwischen dem Könige von Großbritanien und Hannover und dem Herzog von Braunschweig die weitere Publicität abgeschnitten, durch den Beschluß:

Insofern die höchst zu bedaurenden Irrungen zwischen Sr. Maj. dem Könige von Großbritanien und Hannover und Sr. Durchl. dem Herzoge von Braunschweig die Veranlassung zu verschiedenen, höchst beleidigenden, im öffentlichen Drucke erschienenen Schriften geworden sind, und dadurch die Gefährlichkeit des Streites selbst erhöht worden ist; so vereinigen sich die höchsten und hohen Bundesglieder dahin, den Druck und Debit von solchen Controversschriften in ihren Staaten fernerhin nicht zu gestatten, auch darüber zu wachen, daß in die öffentlichen Blätter nichts aufgenommen werde, was den nunmehr bundesgesetzlich geschlichteten Streit wieder aufregen oder in frischem Andenken erhalten könnte.

Am 27. August wurde beschlossen, vorstehenden Beschluß öffentlich bekannt zu machen.

*

Beschluß vom 10. December 1835 gegen das junge Deutschland:

Nachdem sich in Deutschland in neuerer Zeit, und zuletzt unter der Benennung „das junge Deutschland" oder „die junge Literatur," eine literarische Schule gebildet hat, deren Bemühungen unverholen dahin gehen, in belletristischen, für alle Klassen von Lesern zugänglichen Schriften die christliche Religion auf die frechste Weise anzugreifen, die bestehenden socialen Verhältnisse herabzuwürdigen und alle Zucht und Sittlichkeit zu zerstören: so hat die deutsche Bundesversammlung — in Erwägung, daß es dringend nothwendig sei, diesen verderblichen, die Grundpfeiler aller gesetzlichen Ordnung untergrabenden Bestrebungen durch Zusammenwirken aller Bundesregierungen sofort Einhalt zu thun, und unbeschadet weiterer vom Bunde oder von den einzelnen Regierungen zur Erreichung des Zwecks nach Umständen zu ergreifenden Maßregeln — sich zu nachstehenden Bestimmungen vereinigt:

1. Sämmtliche deutsche Regierungen übernehmen die Verpflichtung, gegen die Verfasser, Verleger, Drucker und Ver-

breiter der Schriften aus der unter der Bezeichnung „das junge Deutschland" oder „die junge Literatur" bekannten literarischen Schule, zu welcher namentlich Heinr. Heine, Karl Gutzkow, Heinr. Laube, Ludolf Wienbarg und Theodor Mundt gehören, die Straf- und Polizei-Gesetze ihres Landes, so wie die gegen den Mißbrauch der Presse bestehenden Vorschriften nach ihrer vollen Strenge in Anwendung zu bringen, auch die Verbreitung dieser Schriften, sei es durch den Buchhandel, durch Leihbibliotheken oder auf sonstige Weise mit allen ihnen gesetzlich zu Gebote stehenden Mitteln zu verhindern.

2. Die Buchhändler werden hinsichtlich des Verlags und Vertriebs der oben erwähnten Schriften durch die Regierungen in angemessener Weise verwarnt, und es wird ihnen gegenwärtig gehalten werden, wie sehr es in ihrem wohlverstandenen eigenen Interesse liege, die Maßregeln der Regierungen gegen die zerstörende Tendenz jener literarischen Erzeugnisse auch ihrer Seits mit Rücksicht auf den von ihnen in Anspruch genommenen Schutz des Bundes wirksam zu unterstützen.

3. Die Regierung der freien Stadt Hamburg wird aufgefordert, in dieser Beziehung insbesondere der Hoffmann- und Campe'schen Buchhandlung zu Hamburg, welche vorzugsweise Schriften obiger Art in Verlag und Vertrieb hat, die geeignete Verwarnung zugehen zu lassen.

*

Den Beschluß vom 30. Sept. 1839 wegen Verbots des Gutachtens der Tübinger Juristen-Fakultät in der Hannoverschen Verfassungssache s. oben S. 28.

*

In der Sitzung vom 13. März 1841 wurde Jacoby's Schrift: „Vier Fragen, beantwortet von einem Ostpreußen," verboten.

*

Durch Bundesbeschluß vom 4. Mai 1843 wurde sämmtlichen Regierungen aufgegeben, eine Fortsetzung der von der Sächsischen Regierung unterdrückten „Deutschen Jahrbücher für Wissenschaft und Kunst", unter demselben oder einem veränderten Titel nicht zu gestatten.

*

Beschluß vom 12. Juni 1845:

Die höchsten und hohen Regierungen werden ersucht, den Debit sämmtlicher Verlagsartikel des literarischen Comptoirs in Zürich und Winterthur in ihren Staaten möglichst zu hindern und zu diesem Behuf die geeigneten Anordnungen zu treffen.

Am 15. Jan. 1846 wurde der gegenwärtige und künftige Verlag der Buchhandlung J. Fröbel u. Comp. in Zürich verboten.

Allgemeine Bundesbeschlüsse zur Herstellung und Erhaltung der Ruhe und Ordnung in Deutschland.

Seit 1830.

Durch den von der Julirevolution gegebenen Anstoß wurde in den meisten deutschen Ländern eine Bewegung hervorgebracht, welche hie und da zu Unruhen und zu Regierungs- und Verfassungsänderungen führte. Der Bundestag bewies diesen Zeiterscheinungen gegenüber dieselbe Abneigung gegen die neueren politischen Ideen, welche ihn fast von Anfang an beseelt hatte. Er verschmähte fast jede schöpferische Selbstthätigkeit zur Bewirkung allgemein-deutscher positiver und organischer Fortentwickelungen, sogar auf dem Gebiete der materiellen Interessen, Erhaltung des Status quo, der „Ruhe und Ordnung." In diesem Sinne übte er die hohe Polizei in Deutschland aus, wie folgende Reihe von Beschlüssen und **Verordnungen darthut.**

I. Protokoll der Sitzung vom 21. Oktober 1830.

Herstellung und Erhaltung der Ruhe und Ordnung.

Der Deutsche Bund, von der Verpflichtung durchdrungen, bei den gegenwärtig auf dem Bundesgebiete statt gehabten, so bedenklichen und allgemeine Gefahr drohenden, aufrührerischen Vorfällen, im Sinne des 2. Artikels der Bundesakte und der sich hierauf beziehenden späteren Bestimmungen der Schlußakte, die verfassungsmäßige Wirksamkeit zu äußern, und in dankbarer Anerkennung der von dem K. K. Oesterreichischen Hofe durch Anregung dieses Gegenstandes von neuem bewährten Fürsorge für das Gesammtinteresse des Bundes, beschließt:

1. Für die Dauer der gegenwärtigen Zeitverhältnisse sollen in allen denjenigen Fällen, in welchen nach der Bestimmung des Artikels 26 der Schlußakte, die Mitwirkung der Gesammtheit zur Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten verfassungsmäßig begründet ist, sämmtliche Bundesregierungen zur gegenseitigen Hülfsleistung in der Art verpflichtet sein, daß, wenn eine den Beistand des Bundes bedürfende Regierung sich wegen Dringlichkeit der Gefahr unmittelbar an eine oder die andere benachbarte Regierung mit dem Ersuchen um militärische Hülfe wendet, diese Hülfe sofort Namens des Bundes geleistet werde, so weit die Kräfte des requirirten Bundesstaates hierzu ausreichen, und so weit es ohne Gefahr für dessen eigenes Gebiet und ohne offenbare Compromittirung seiner Truppen geschehen kann.

2. Zur Erreichung dieses Zweckes sollen, während der Dauer der gegenwärtigen außerordentlichen Zeitverhältnisse, die Bundescontingente in möglichst disponibler Bereitschaft gehalten werden.

3. So wie die Bundesregierungen überhaupt die Verbindlichkeit anerkennen, von allen, innerhalb ihres Gebiets vorfallenden, aufrührerischen Auftritten, welche einen politischen

Charakter andeuten, offene und rückhaltlose Anzeige am Bundestage zu erstatten, und zugleich über die Veranlassung der eingetretenen Unruhen und über die zur Befestigung der Ordnung ergriffenen Maßregeln Nachricht zu geben, so soll dies insbesondere in dem ad 1 bemerkten Falle geschehen, und übrigens in diesem Falle auch von der angesuchten Hülfsleistung unverweilt der Bundesversammlung, sowohl durch die Regierung, welche die Hülfe ansucht, als auch durch diejenige, welche selbige leistet, die Anzeige gemacht werden, damit die Bundesversammlung sofort die ihr durch die Bundesgesetzgebung vorgezeichnete Stellung annehme.

4. Die Bundesregierungen — erwägend, daß nach Artikel 8 der Schlußakte die einzelnen Bevollmächtigten am Bundestage von ihren Committenten unbedingt abhängig und nur nach Maßgabe der ihnen ertheilten Instruktionen fürzugehen berechtigt sind, daß aber in Fällen, wo es sich um Erhaltung der Sicherheit und Ordnung in Deutschland handelt, möglichste Schnelligkeit in Ergreifung und Ausführung der Maßregeln von der höchsten Wichtigkeit ist — vereinigen sich, die sich hierauf beziehenden Instruktionen in möglichster Ausdehnung und mit thunlichster Beschleunigung an die Gesandtschaften gelangen zu lassen.

5. Die Censoren der öffentlichen Blätter politischen Inhalts sollen auf das Bestimmteste angewiesen werden, bei Zulassung von Nachrichten über stattgefundene aufrührische Bewegungen mit Vorsicht und mit Vergewisserung der Quellen, aus welchen derlei Nachrichten geschöpft sind, zu Werke zu gehen, und die bestehenden Bundesbeschlüsse vom 20. Sept. 1819 sich gegenwärtig zu halten. Dabei soll sich die Wachsamkeit derselben auch auf jene Tagblätter richten, welche, auswärtigen Angelegenheiten fremd, bloß innere Verhältnisse behandeln, indem auch diese bei ungehinderter Zügellosigkeit das Vertrauen in die Landesbehörden und Regierungen schwächen, und dadurch indirekt zum Aufstand reizen.

Der Deutsche Bund, indem derselbe den gegenwärtigen Beschluß faßt, überläßt sich mit Vertrauen der Hoffnung, daß die dermalen an verschiedenen Punkten Deutschlands sichtbar gewordene Aufregung bald der ruhigen und besonnenen Ueberzeugung von dem Werthe des inneren Friedens weichen und in der Weisheit der Deutschen Regierungen ihr Ziel finden werde, indem zu erwarten ist, daß diese Regierungen einer Seits gerechten Beschwerden, wo solche bestehen und im gesetzlichen Wege vorgebracht werden, mit landesväterlichem Sinne abhelfen, die ihnen bundesgesetzlich obliegenden Verpflichtungen gegen ihre Unterthanen erfüllen, und auf diese Weise jeden Vorwand zu sträflicher Auflehnung beseitigen, anderer Seits aber auch eben so wenig einer unzeitigen oder mit ihren Bundespflichten unvereinbaren und für die Gesammtheit gefährlichen Nachgiebigkeit Raum geben werden.*)

II. Beschluß vom 27. Oktober 1831.

Zurückweisung an den Bundestag gerichteter gemeinschaftlicher Adressen.

Da der Bundesversammlung gemeinschaftliche Vorstellungen oder Adressen über öffentliche Angelegenheiten des Deutschen Bundes eingereicht worden sind, eine Befugniß hierzu aber in der Bundesverfassung nicht begründet ist, das Sammeln der Unterschriften zu dergleichen Adressen vielmehr nur als ein die Autorität der Bundesregierungen und die öffentliche Ordnung und Ruhe gefährdender Versuch, auf die gemeinsamen Angelegenheiten und Verhältnisse Deutschlands einen ungesetzlichen, mit der Stellung der Unterthanen zu ihren Regierungen und dieser letzteren zum Bunde unvereinbaren Einfluß zu üben, anzusehen ist; so erklärt die Bundesversammlung, daß alle dergleichen Adressen als unstatthaft zurückzuweisen seien.

---

*) Im Großherzogthum Sachsen-Weimar wurde dieser Beschluß nicht veröffentlicht.

III. Oeffentliches Protokoll und Beschlüsse vom 28. Juni 1832.

Maßregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe.

Präsidium. Zeitumstände und Verhältnisse, welche zum Theil außer der Einwirkung der Deutschen Regierungen lagen, haben dermalen einen Zustand der Dinge in Deutschland herbeigeführt, welcher die Aufmerksamkeit Seiner Majestät des Kaisers um so lebhafter in Anspruch nehmen mußte, je wohlwollender und aufrichtiger die Theilnahme ist, mit welcher das Schicksal sämmtlicher im Bunde vereinten Staaten zu umfassen, Seine Majestät Sich zur theuersten Aufgabe machen.

So lange sich die Stimmung der Gemüther auf jene aus der Natur der Dinge hervorgehende Aufregung beschränkte, welche große und unerwartete Ereignisse in den Nachbarstaaten stets zur unmittelbaren Folge haben, glaubten Seine Majestät Sich mit Vertrauen der Hoffnung hingeben zu können, daß der krankhafte Zustand der öffentlichen Meinung dem Einflusse weichen werde, welchen die Erfahrungen der Zeit und das Uebergewicht der ruhigen und wohlgesinnten Mehrheit auf eine Nation auszuüben berufen waren, welche durch edlen Charakter und tiefen Sinn, wie durch Achtung für gesetzliche Ordnung und Anhänglichkeit an ihre Fürsten in den entscheidensten Momenten, der vollen Bewunderung Europa's würdig geblieben ist.

Als sich aber in mehreren Gegenden Deutschlands die Gährung bis zu einem Grade steigerte, welcher nicht bloß die innere Ruhe und Sicherheit der einzelnen Staaten, sondern die Existenz des ganzen Bundes bedrohte, mußten bei der unvermeidlichen permanenten Berührung der deutschen Staaten unter einander, bei der über ganz Deutschland ergossenen Fluth revolutionärer Zeit- und sonstiger Schriften, bei dem, selbst in den ständischen Kammern laut gewordenen Mißbrauche der Rede, bei der täglichen Bearbeitung einer enge geschlossenen, heute am hellen Lichte ungescheut wirkenden Propaganda, und bei den täglichen Beweisen fruchtlosen Einwirkens einzelner Regierungen, Seine Kaiser-

liche Majestät bald zu der betrübenden Ueberzeugung gelangen, daß die Revolution in Deutschland mit starken Schritten ihrer Reife entgegengehe, und daß es nur noch der fernern Duldung des Uebels von Seiten des Bundes bedürfe, um sie zum thätlichen Ausbruche zu bringen.

Sobald dieser Stand der Dinge Seiner Majestät klar vor Augen lag, schwankten Allerhöchstdieselben auch keinen Augenblick über das, was die durch die Bundesakte sanktionirte Stellung des Kaiserhofes im Deutschen Bunde demselben als dringende Pflicht darstellte. Der Kaiser wandte Sich vor Allem vertrauungsvoll an Seine Majestät den König von Preußen, um zuerst mit diesem erhabenen Bundesgenossen und erleuchteten Freunde den Zustand Deutschlands in Erwägung zu ziehen, und sodann im Verein mit Seiner Königlichen Majestät und mit den übrigen Deutschen Regierungen die Mittel gründlich zu berathen, deren Anwendung die Ereignisse der Zeit gebieterisch erheischen.

In Folge dieser vorhergegangenen, vom Geiste der Erhaltung des gesetzlich und völkerrechtlich Bestehenden und vom pflichtmäßigen Gefühle der Fürsorge für das Wohl der Ihnen anvertrauten Völkerschaften geleiteten, wechselseitigen, freimüthigen Rücksprache sämmtlicher Bundesglieder, finden sich die Gesandten von

Oesterreich und Preußen zu folgender Eröffnung an die Bundesversammlung beauftragt:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich und Seine Majestät der König von Preußen haben Ihre Verpflichtung erkannt, von den Gefahren, mit welchen die innere Ruhe Deutschlands bedroht ist, Sich ein treues Bild zu entwerfen und Sich die Frage zu stellen, welches die Aufgabe und der Beruf des Deutschen Bundesvereins und seiner Mitglieder sei, damit den bestehenden Uebeln abgeholfen und die gesetzliche Ordnung und Ruhe in Deutschland gesichert werden könne? Beide Höfe sind hierbei zu der vollen Ueberzeugung gelangt, daß die Bekämpfung jenes nur allzu notorischen Uebels, und die davon abhängige Herstellung der Ruhe in Deutschland, nur durch feste und kräftige Anwendung der Mittel, welche die Verfassung des Deutschen Bundes dafür gewährt, von den Deutschen Fürsten zu bewirken sei.

Der Deutsche Bund ist zur Erhaltung der innern und äußern Sicherheit Deutschlands gegründet worden.

Hat derselbe den einen seiner Zwecke — Erhaltung der innern Sicherheit — nach der bisherigen Erfahrung so weit verfehlt, daß die vorwaltende Aufregung der Gemüther und der krankhafte Zustand der öffentlichen Meinung eine so drohende Gestalt, wie die Gegenwart sie zeigt, anzunehmen vermochten, so können die Mängel und Unvollkommenheiten, denen solches zuzuschreiben ist, entweder in der Gesetzgebung des Bundes, oder in deren Anwendung und Ausführung gesucht werden.

Bis zur Abfassung der Wiener Schlußakte fehlte es allerdings dem Bunde an denjenigen organischen Gesetzen, wie sie eine bestimmte und klare Entwicklung seiner politischen Wirksamkeit bedurfte. Durch die Wiener Schlußakte wurde jedoch diese Lücke so weit ausgefüllt, als die Natur des Bundes es gestattete, sollte diese selbst nicht in ihrem innersten Wesen verändert werden. Namentlich enthält sie für die Erhaltung der innern Sicherheit der Deutschen Staaten Verabredungen, die, so weit es auf Grundsätze ankommt, auch für das Bedürfniß der jetzigen Zeit noch als angemessen und ausreichend angesehen werden müssen. Während die Schlußakte des Jahres 1820 einer Seits die Ausführung des 13. Art. der Bundesakte, nach einer angemessenen und beruhigenden Auslegung, sichert, und, durch Zulassung von Beschwerden über verweigerte Rechtshülfe (Art. 29), dem Mißbrauche der Gewalt der Regierungen nach Möglichkeit vorbeugt, tritt sie auf der andern Seite allen demokratischen Anmaßungen gegen diese Gewalt entschieden entgegen, indem sie bestimmt (Art. 57), daß die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben, und der Souverain durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden könne; indem sie ferner (Art. 26) dem Bunde die Pflicht auferlegt, wo in einem Bundesstaate durch Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet, eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten, oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruche gekommen ist, die schleunigste Hülfe zur Wiederherstellung der Ord-

4*

nung zu veranlassen, und sogar zu diesem Zwecke, nach Lage der Umstände, einen unaufgerufenen Beistand des Bundes vorschreibt.

Dafür, daß dieser Beistand des Bundes schnell geleistet werde, ist endlich durch den, bei Gelegenheit der im Jahre 1830 in mehreren Deutschen Staaten statt gehabten Unruhen, von der Bundesversammlung in ihrer 34. Sitzung vom 21. Oktober 1830 gefaßten Beschluß gesorgt worden, indem darnach, bei dringender Gefahr, auf bloße Requisition der einen Bundesregierung an die andere, ohne vorgängige Anzeige, Berathung und Beschlußnahme bei der Bundesversammlung, die militärische Hülfsleistung gewährt werden soll.

Hiernach ist das zur Erhaltung der innern Sicherheit Deutschlands gestiftete Föderativband der Deutschen Staaten, den Grundgesetzen des Bundes nach, enger und fester, als es vielleicht in irgend einem Staatenbunde noch existirt hat. Diese Thatsache macht auch bei dem jetzt einbrechenden Verderben, so fern demselben mit Erfolg gesteuert werden soll, jede Verabredung neuer Grundsätze oder neuer bundesgesetzlicher Bestimmungen eben so wenig nöthig, als von einer Veränderung der Grundverfassung des Bundes und seiner Gesetzgebung die Rede sein kann.

Es liegt daher keineswegs an einem Mangel oder einer Unvollkommenheit der vorhandenen Bundesgesetzgebung, wenn in Deutschland, nach den bedauernswerthen Erfahrungen der neuern Zeit, hier die rohe Gewalt aufgeregter Volkshaufen, dort eine in das verfassungsmäßige Gewand ständischer Opposition gekleidete Anmaßung des demokratischen Geistes, im Bunde mit einer zügellosen Presse — beides Symptome der zu bekämpfenden Grundübel — die Macht der Regierungen theils zu schwächen sucht, theils aber wirklich schon geschwächt und ihnen Zugeständnisse von Rechten abgenöthigt hat, oder noch abzutrotzen droht, deren sie sich, ohne Gefahr für die Erhaltung öffentlicher Ordnung und eines gesicherten gesetzlichen Zustandes, im wohlverstandenen Interesse ihrer Unterthanen nicht entäußern können.

So viel nun insbesondere

I. die Stellung der ständischen Kammern betrifft, so sind beide Höfe der Ansicht, daß, wie zweckmäßig und heilsam sich

auch eine angemessene Wirksamkeit der Landstände in den Deutschen Bundesstaaten darstellt, doch die Richtung des Geistes, welche man in neuester Zeit dem Institute der Landstände zu geben versucht habe, unverkennbar eine höchst bedauerliche Erscheinung sei. Dieselbe hat sich auf zweifache Weise zu erkennen gegeben, je nachdem dabei das Verhältniß ihren Fürsten gegenüber, und das Verhältniß dem Bunde und der Bundesversammlung gegenüber, in Betrachtung kam.

A. Ihren Fürsten gegenüber, wurden

a. neue, mit dem monarchischen Principe und mit Erhaltung der öffentlichen Ordnung unvereinbare Zugeständnisse in Anspruch genommen, und wohl auch

b. für den Fall, wenn diese Zugeständnisse nicht erfolgen, die Verwerfung der Budgets in Aussicht gestellt.

B. Dem Bunde und der Bundesversammlung gegenüber aber zeigte sich nicht allein

a. eine Neigung, sich über die Bundesgesetzgebung hinwegzusetzen, sondern es sind sogar

b. in den ständischen Versammlungen offene Angriffe auf den Bund und die Bundesversammlung laut geworden.

Die Bundesgesetzgebung bietet den Deutschen Regierungen, zur Beseitigung ähnlicher Erscheinungen, die erforderlichen Mittel.

ad A. a. Braucht wohl kaum erinnert zu werden, daß den Deutschen Fürsten, in Beziehung auf Gesetzgebung, nach allen Deutschen Verfassungen die Initiative zusteht, — daß daher von den Ständen neue Gesetze nicht anders, als in Form von Petitionen in Antrag gebracht werden können, wobei es den Fürsten unbenommen bleibt, frei zu prüfen, ob sie es ihrem Interesse und dem innig damit verbundenen Interesse des Landes, so wie ihren Verpflichtungen gegen den Bund für gemäß halten, die Petition zu gewähren, im entgegengesetzten Falle aber dieselbe zu verwerfen. Ein vollgültiger Grund zur Verwerfung einer von den Ständen angebrachten Petition würde darin liegen, wenn der Fürst das darin begehrte Zugeständniß in Folge jener Prüfung dem Grundsatze des Art. 57 der Wiener Schlußakte zuwiderlaufend fände. — Je bestimmter dessen Worte dahin lauten, daß die gesammte Staats-

gewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben muß, und daß der Souverain durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann; um so gewisser ist ein Deutscher Bundessouverain zur Verwerfung einer hiermit in Widerspruch stehenden ständischen Petition nicht nur berechtigt, sondern im Gesammtinteresse des Bundes auch verpflichtet.

ad A. b. Von der Benutzung dieses Rechtes und der Erfüllung der zugleich damit verbundenen Pflicht, wird kein Deutscher Fürst, bei dem Bewußtsein seiner Würde und seines hohen Berufes, durch eine Drohung mit der Verweigerung des Budgets sich zurückhalten lassen, da der Satz:

„daß dem Souverain durch die Landstände die zur Führung „einer zweckmäßig geordneten Regierung erforderlichen Mittel „nie verweigert werden dürfen"

in dem Sinne der oben angeführten Bestimmung des Art. 57 der Schlußakte, so wie in der hieraus hervorgehenden Folgerung, welche der Art. 58 der Schlußakte ausspricht, liegt.

Sollten demnach ständische Versammlungen ihre Stellung so weit verkennen, daß sie an die Bewilligung der zur Führung einer wohlgeordneten Regierung erforderlichen Steuern, auf eine direkte oder indirekte Weise, die Durchsetzung anderweiter Wünsche und Anträge anknüpfen wollten, so würden Fälle dieser Art zu denjenigen zu zählen sein, auf welche die Art. 25 und 26 der Wiener Schlußakte in Anwendung gebracht werden müßten.

ad B. a. Belangend das Verhältniß der innern Gesetzgebung eines Landes zu der Bundesgesetzgebung, so können die auf den bereits bestehenden Beschlüssen des Bundes beruhenden Ansichten beider Höfe hierüber in folgende Sätze zusammengefaßt werden:

1. Die innere Gesetzgebung der Deutschen Bundesstaaten darf weder dem Zwecke des Bundes, wie solcher in der Bundesakte, Art. 2, und in der Wiener Schlußakte, Art 1, ausgesprochen ist, noch den zur Erreichung desselben verabredeten organischen Einrichtungen (Art. 13 der Wiener Schlußakte, Num. 2), noch auch den zur Entwicklung und Ausbildung der Bundesakte im Geiste der letztern bereits gefaßten oder noch zu

fassenden Beschlüssen (Art. 4 der Wiener Schlußakte) irgend einen Eintrag thun.

2. Eben so wenig darf sie der Erfüllung sonstiger bundesverfassungsmäßiger Verbindlichkeiten gegen den Bund, namentlich der dahin gehörigen Leistung von Geldbeiträgen, hinderlich werden (Art. 52 und 58 der Wiener Schlußakte).

3. Nicht den bei der innern Gesetzgebung eines Landes konkurrirenden Behörden, namentlich nicht den ständischen Versammlungen, gebührt es, über den Sinn der Bundesakte, so wie der darin enthaltenen Bestimmungen, wenn Zweifel darüber obwalten, eine Auslegung zu geben. Hierzu berechtigt und berufen ist allein der Deutsche Bund selbst, welcher dieses Recht durch sein Organ, die Bundesversammlung, ausübt (Art. 17 der Wiener Schlußakte).

4. Damit diese Gerechtsame des Bundes, wie solche in dem Vorstehenden unter 1, 2 und 3 aufgeführt sind, gegen die Eingriffe der ständischen Kammern, nicht allein von den eigenen Regierungen derselben, sondern auch direkt von Seite des Bundes, gehörig gewahrt und geschützt werden mögen, wäre von der Bundesversammlung eigens für diesen Zweck eine Kommission niederzusetzen, welche sich vereinigt und in Thätigkeit tritt, so oft in einem Bundesstaate eine Versammlung der Stände stattfindet, um den Verhandlungen der letztern aus obgedachtem Gesichtspunkte eine fortgesetzte Aufmerksamkeit zu widmen, und, wo sie einen Versuch zur Ueberschreitung der Bundesgesetzgebung wahrnimmt, der Bundesversammlung davon, zur weitern, der Lage der Umstände und der Stellung des Bundes angemessenen Veranlassung, Anzeige zu machen.

Die ad B. b. erwähnten Angriffe auf den Bund und die Bundesversammlung werden nicht wieder vorkommen, wenn die Deutschen Staaten, wie sie es ihrem Bundesverhältnisse schuldig sind, sich gegen einander anheischig machen, solche nicht zu dulden, und zur Steuerung derselben, jeder nach Maßgabe seiner innern Landesverfassung, die angemessenen Anordnungen zu erlassen, wobei die Analogie von der Behandlung ähnlicher Ausfälle gegen den Landesherrn selbst, oder die landesherrliche Regierung, und im

Ganzen ähnlicher Verunglimpfungen des einen oder des (der) andern, zu Grunde gelegt werden können. Eine Verpflichtung hierzu folgt zum Theil schon daraus, daß, nach Art. 59 der Wiener Schlußakte, da, wo Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, die Grenzen der freien Aeußerung, weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaates oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten, und dafür durch die Geschäftsordnung gesorgt werden soll. — Auch in Hinsicht solcher Angriffe auf den Bund könnte die nach B. 4. in Vorschlag gebrachte Kommission mit einer Kontrole beauftragt werden. Diese Vorschläge, in Verbindung mit dem Anspruche auf gewissenhafte, einsichtsvolle und kräftige Erfüllung der Verpflichtungen gegen den Bund, bilden die Grundlage der Ansichten, welche die Höfe von Oesterreich und Preußen zur Bekämpfung der oben bezeichneten bedenklichen Erscheinungen in den ständischen Kammern ihren Mitverbündeten an das Herz zu legen.

Die Gesandten von Oesterreich und Preußen sind sonach beauftragt, darauf anzutragen, daß nachstehende sechs Artikel in einen förmlichen Bundesbeschluß verwandelt werden (s. unten).

II. In Beziehung auf die beispiellosen Mißbräuche der periodisch politischen Presse hat die Bundesversammlung — von der Verpflichtung durchdrungen, für die Erhaltung der innern Ruhe, Sicherheit und Würde des Bundes alle in der Bundesverfassung liegenden Mittel und Kräfte aufzubieten — sämmtliche Regierungen bereits mit Beschluß vom 10. Mai d. J. (§. 154) auf die Gefahren aufmerksam gemacht, welche der Gesammtheit drohen, wenn den Bundesbeschlüssen in Preßangelegenheiten nicht der genaueste Vollzug von Seiten der Regierungen zu Theil wird; es hat dieselbe ferner unterm 26. April d. J. (§. 118) eine Kommission aus ihrer Mitte gewählt, welche sich mit der im Art. 18 der Bundesakte, wegen gleichförmiger Verfügungen hinsichtlich der Presse, enthaltenen Verabredung unverzüglich zu beschäftigen haben wird, und es ist von dem thätigen und einsichtsvollen Eifer dieser Kommission zu erwarten, daß dieselbe die ihr übertragene Aufgabe auf

eine Art lösen werde, welche — ohne die Thätigkeit nützlicher und achtungswerther Schriftsteller zu hemmen, oder den natürlichen Fortschritten des menschlichen Geistes Fesseln anzulegen — die wilden Ausschweifungen einer alle Begriffe verwirrenden, nur auf Erschütterung und Umwälzung des Bestehenden gerichteten, und das Höchste wie das Heiligste lästernden Preßfrechheit in die gehörigen Schranken zu weisen geeignet ist.

Daß bis zu dem Zeitpunkte, in welchem sich die Regierungen durch einen bundesverfassungsmäßigen Beschluß hierüber geeiniget haben werden, das provisorische Gesetz vom 20. September 1819 für den gesammten Bund verbindlich sei, und daß sonach dessen Bestimmungen im Interesse der öffentlichen Ruhe und im Sinne der wechselseitig übernommenen Verpflichtung von allen Regierungen und vom Bunde gewissenhaft zu handhaben seien, ist eine Ueberzeugung, welche die Höfe von Oesterreich und Preußen nicht nur wiederholt auszusprechen sich veranlaßt finden müssen, sondern es werden sich dieselben auch verpflichtet halten, so weit es in ihren Kräften steht, gemeinschaftlich mit ihren Bundesgenossen, auf deren übereinstimmende Gesinnung sie eben so viel Werth legen, als sie zuversichtlich dieselbe voraussetzen, dahin einzuwirken, daß diesem Gesetze allenthalben und ohne irgend eine Ausnahme Befolgung zu Theil werde.

Ist nun hiernach die Bundsversammlung in den Stand gesetzt, die Gerechtsame des Bundes gegen die Eingriffe der ständischen Kammern und gegen den Mißbrauch der Presse zu handhaben; übt sie diese Handhabung, wie es sich gebührt, und werden die Beschlüsse mit Ernst und Nachdruck vollzogen; gelingt es endlich den vereinten Bemühungen der Fürsten, bei der Bundesversammlung gemeinnützige, ganz Deutschland interessirende Anordnungen, so weit sie sich dafür eignen, mit Erfolg in Berathung zu ziehen, wozu die Höfe von Oesterreich und Preußen insbesondere durch ihre Gesandtschaften am Bundestage wirken zu wollen, sich feierlichst verpflichten: so darf man sich der Erwartung hingeben, daß die in das allgemeine Wohl thätig eingreifende Wirksamkeit des Bundes und dessen Autorität erkannt und geachtet werden, und

daß die öffentliche Meinung aus ihrer jetzigen Befangenheit in sophistischen Irrlehren zu einem für Wahrheit, Recht und Ordnung empfänglichen Sinne, wieder zurückkehren werde.

Sollte aber die Erwartung nicht in Erfüllung gehen; sollte die innere Ruhe und Ordnung in Deutschland fortan gefährdet erscheinen, und die Autorität der zum Schutze dieser höchsten Güter gefaßten bundesverfassungsmäßigen Beschlüsse verkannt werden: so sind Ihre Majestäten der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen — im Gefühle der von eigener Erhaltung unzertrennlichen Sorge für das Schicksal der im Bunde vereinten Staaten, in gerechter Würdigung der Gefahr, das ganze gesellschaftliche System von Europa durch gesetzlose Willkühr zertrümmert zu sehen, und in getreuer Erfüllung der Ihnen obliegenden Verpflichtung gegen den Bund und gegen dessen einzelne Glieder — fest entschlossen, zur Aufrechthaltung und Durchführung der Bundesverfassung, ihrer wichtigen Zwecke und der darauf gegründeten oder noch zu gründenden Beschlüsse der Bundesversammlung, endlich zur Zurückweisung der Angriffe gegen den Bund und dessen Glieder, von welcher Seite sie auch kommen mögen, auf jedesmaliges Anrufen der Gesammtheit oder eines Bundesgliedes, von allen Ihnen zu Gebote stehenden Mitteln Gebrauch zu machen, damit den Beschlüssen des Bundes diejenige pünktliche und genaue Befolgung gesichert sei, welche allein für die Ruhe des gemeinsamen Vaterlandes Bürgschaft zu bieten vermag. — Von dieser Bestrebung geleitet, haben beide Höfe zugleich diejenigen militairischen Maßregeln bereits getroffen, und an ihre beiderseitigen Gesandten am Bundestage diejenigen ausgedehnten Vollmachten ertheilt, welche dazu geeignet sind, dem Bundestage zu verbürgen, daß auf die erste Anforderung desselben die militairische Hülfe zur Aufrechthaltung seines Ansehns und zur Durchführung seiner Beschlüsse mit möglichster Beschleunigung zur Stelle geschafft werde.

Indem die Höfe von Oesterreich und Preußen diese ihren Bundespflichten entsprechende Erklärung geben, halten sich dieselben überzeugt von der gleichmäßigen Bereitwilligkeit aller ihrer Mitverbündeten, im erforderlichen Falle in derselben föderativen Weise wirksam zu sein.

Bayern. Seine Majestät der König von Bayern finden bei den gegenwärtigen Zeitverhältnissen der so sehr überhand genommenen Aufregung und den Gefahren, welche bei den weit verzweigten gemeinsamen Bemühungen der Feinde der gesetzlichen Ordnung unverkennbar sind, ein kräftiges und vertrauensvolles Zusammenwirken der Bundesglieder, in Folge der bereits bestehenden und in der Bundes- und Schlußakte enthaltenen Bestimmungen, vollkommen angemessen.

Allerhöchstdieselben treten daher den von dem Kaiserlich Oesterreichischen und dem Königlich Preußischen Hofe zu diesem Zwecke in Antrag gebrachten sechs Propositionen, jedoch in der Art bei, daß die nach dem Art. IV. zu errichtende Bundestags-Kommission vor der Hand auf sechs Jahre ernannt werde, und man nach Verlauf dieser Zeit die Fortdauer dieser Kommission weiterer Vereinigung vorbehalte.

Der Gesandte ist zugleich angewiesen, in Ansehung der Fassung des Art. IV. zu bemerken, daß man Bayerischer Seits anstatt der Stelle:

„um in den einzelnen Bundesstaaten die Handhabung der zwi-
„schen den Regierungen und ihren Ständen bestehenden ver-
„fassungsmäßigen Verhältnisse zu erleichtern",

vorziehen würde, zu setzen:

um den Regierungen die Handhabung ihrer verfassungsmäßigen Rechte zu erleichtern,

da man sich überzeugt hält, daß dieses die eigentliche Absicht jener Stelle sei, die keine Einmischung der Bundestags-Kommission in die inneren Regierungsangelegenheiten veranlassen dürfe.

Königreich Sachsen. Die Königlich Sächsische Regierung — die in dem verehrten Bundes-Präsidialvortrage ausgesprochenen, ächt föderativen Absichten anerkennend — nimmt um so weniger Anstand, den auf Sicherstellung des Bundes und Erhaltung seiner Würde gerichteten sechs Propositionen beizutreten, als dieselben in den bestehenden Bundesgesetzen und — so viel die IV. Proposition insbesondere anlangt — in der Geschäftsordnung der Bundesversammlung völlig gegründet sind, und als dadurch die verfassungsmäßigen Rechte der Stände, und namentlich die den

diesseitigen nach §. 97 der Sächsischen Verfassung zustehende Befugniß, hinsichtlich des Ermessens, der Bewilligung und Aufbringung der zur innern Regierung für erforderlich zu achtenden Mittel nicht beschränkt, auch die Erschöpfung aller verfassungsmäßigen Einigungsmittel dabei überall vorausgesetzt wird. — Der Gesandte findet sich demnach ermächtigt, jene Zustimmung von Seiten seiner höchsten Regierung hiermit zu erklären.

Hannover. Seine Majestät der König von Großbritannien und Hannover erblicken in den so eben vernommenen Anträgen des Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Präsidial- und des Königlich Preußischen Hofes einen erneueten, den höchsten Dank verdienenden Beweis der Sorgfalt, womit Allerhöchstdieselben unausgesetzt darauf bedacht sind, die für die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Sicherheit Deutschlands in den jetzigen Zeiten zu ergreifenden Maßregeln zu sichern, und haben daher die Gesandtschaft beauftragt, jenen Anträgen, zumal sie lediglich auf der bestehenden Bundesverfassung beruhen, der durch dieselbe beabsichtigte Zweck aber dazu geeignet ist, eine der dringendsten Anforderungen der Zeitverhältnisse an die deutschen Regierungen zu erledigen, unbedingt beizutreten und solche aus allen Kräften zu unterstützen.

Würtemberg. Die Königliche Gesandtschaft ist ermächtigt, den von dem Kaiserlich Königlich Oesterreichischen und von dem Königlich Preußischen Hofe in Antrag gebrachten sechs Artikeln, mit der Bemerkung zu Artikel III. beizutreten, daß zwar nach der Würtembergischen Verfassung, in Ansehung der Wahl der Mittel zur Erfüllung bundesverfassungsmäßiger Verbindlichkeiten, eine Mitwirkung der Stände eintrete, hierdurch aber die Erfüllung selbst nicht gehindert werde.

Baden. Die Gesandtschaft ist angewiesen, den Anträgen des Kaiserlich Königlich Oesterreichischen und Königlich Preußischen Hofes beizutreten.

Kurhessen. Der Gesandte ist beauftragt worden, die Zustimmung seines höchsten Hofes zu den eben verlesenen sechs Artikeln, jedoch mit dem Wunsche zu erklären, daß in dem dispositiven Theile des Artikels IV., zur Beseitigung jedes möglichen Zweifels über den eigentlichen Sinn desselben, und zwar in der Stelle:

„der Bundesversammlung davon Anzeige zu thun",
statt des Wortes „davon" möge gesagt werden:
„in allen, in diesem Artikel erwähnten Fällen."

Großherzogthum Hessen. Die Großherzogliche Gesandtschaft ist ermächtigt, die Zustimmung zu den sechs Anträgen der allerhöchsten Höfe von Oesterreich und Preußen, unter dankbarer Anerkennung der dadurch von Neuem bewährten Aufmerksamkeit auf die wichtigsten Interessen des deutschen Bundes, zu erklären.

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg. Seine Majestät der König — von der Ueberzeugung durchdrungen, daß dem gegenwärtig in mehreren deutschen Bundesstaaten herrschenden revolutionären Treiben durch unverweilte Entwickelung, durch sachgemäße und thatsächliche Anwendung der Kompetenz des Bundes ein Ziel zu setzen sei — erkennen mit größter Befriedigung in den Anträgen Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich und Sr. Majestät des Königs von Preußen eine Auffassung dieser Aufgabe, welche Deren Weisheit entspricht, durch die Verfassung des deutschen Bundes gerechtfertigt wird, und die Sicherstellung seiner Zwecke verbürgt.

Erhaltung der landständischen Wirksamkeit innerhalb der durch die Grundgesetze des Bundes vorgezeichneten Grenzen, und Verhinderung des Mißbrauchs der Presse durch eine gemeinsame Gesetzgebung, sind die Mittel, welche zum Schutze und zur Förderung der allgemeinen Wohlfahrt mit unverrückter Konsequenz anzuwenden sind. Alsdann wird das Bestehende vor jenen vermessenen Angriffen bewahrt sein, welche in ihrer Richtung gegen die monarchische Ordnung die durch tiefere besonnene Erkenntniß gegründeten, durch Geschichte und Erfahrung bewährten Institutionen zu zerstören, und nicht weniger den Grundcharakter des deutschen Volks als den des deutschen Bundes umzuwandeln drohen. Nur gänzliche Verkennung beider kann zu dem Wahne führen, daß, unter Auflösung der Bande, welche Fürsten und Völker im Verhältnisse der Autorität und der Liebe wie der Ehrfurcht und des Gehorsams vereinigen, aus neuen Verfassungsformen, welche die Wirksamkeit der großen religiösen und moralischen Triebfedern ersetzen sollen, ein neues Glück für Deutschland hervorgehen könne.

Aber Throne, auf Gerechtigkeit und Wohlwollen gestützt, sind unerschütterlich. In diesem Glauben haben Se. Majestät es mit dem lebhaftesten Danke erkannt, daß Ihre beiden hohen Bundesgenossen es zur Aufgabe des Bundes machen, auch dieses Wohlwollen den deutschen Völkern durch gemeinnützige Anordnungen, wie sie wahres Bedürfniß der Zeit und der deutsche Staatenverein als wünschenswerth oder erforderlich darstellen, zu bethätigen.

Unter den vorstehenden Gesichtspunkten eignen Se. Majestät der König Sich nicht weniger die Begründung aller vorgelegten Anträge an, als Sie diesen selbst Ihre vollkommene Zustimmung ertheilen.

Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg. Da dem Könige-Großherzog nichts so sehr am Herzen liegt, als Seiner Seits zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im Bunde die Hände zu bieten, so nehmen Se. Majestät keinen Anstand, zu den von Oesterreich und Preußen, in preiswürdiger Fürsorge für das wahre Heil der Gesammtheit, in Antrag gestellten Beschlüssen andurch Ihre vollkommene Zustimmung zu erklären.

Se. Majestät erwarten, daß diese Beschlüsse, im Interesse des Bundes und der einzelnen Bundesstaaten, in jedem vorkommenden Falle zur Ausführung gebracht werden. Allerhöchstdieselben theilen die Ansicht, daß daß stete Fortschreiten und Ueberhandnehmen des demokratischen Schwindels, welcher jede gesetzliche Autorität der Regierungen nach und nach über den Haufen wirft, nicht in irgend einer Mangelhaftigkeit oder Unvollständigkeit der Bundesgesetze liege, daß es vielmehr nur von dem ernsten und übereinstimmenden Willen der Bundesfürsten abhänge, mit Hülfe der ihnen durch die Bundesakte dargebotenen gesetzlichen Mittel, das gesellschaftliche Gebäude vor der ihm täglich drohender werdenden Gefahr eines gänzlichen Umsturzes zu bewahren.

Se. Majestät der König-Großherzog sind fest entschlossen, zu Erreichung des großen Zweckes, welchen die beiden ersten Bundesmächte sich vorgesetzt, nach Kräften mitzuwirken, gleichwie Allerhöchstdieselben Sich fortdauernd der Hoffnung überlassen, daß von Seiten sämmtlicher Bundesglieder die zur Aufrechthaltung der

Allerhöchstihnen, als Großherzog von Luxemburg, zustehenden Rechte geeigneten Verfügungen annoch werden getroffen und dabei die in dem Artikel 26 und anderen der Schlußakte vom 15. Mai 1820 enthaltenen Stipulationen nicht werden aus den Augen verloren werden.

Großherzoglich und Herzoglich Sächsische Häuser. Der Gesandte hat die von ihm vertretene Gesammtstimme, mit dankbarer Anerkennung der sich auch bei dieser Gelegenheit bethätigenden Fürsorge der allerhöchsten Regierungen von Oesterreich und Preußen für das Beste des Bundes durchgängig beitretend auszusprechen.

Braunschweig und Nassau stimmt den Oesterreichischen und Preußischen Anträgen bei, und erkennt darin die Beweise ihrer Fürsorge für die Erhaltung der Ruhe und Sicherheit in Deutschland dankbar an.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Ihre Königlichen Hoheiten die Großherzoge von Mecklenburg sind lebhaft überzeugt, daß der gegenwärtige Zustand der öffentlichen Meinung in Deutschland und die unverkennbare revolutionäre Richtung in mehreren Bundesstaaten gemeinsame Maaßregeln erheischen, damit weiteren Folgen mit vereinter Kraft begegnet werde; Ihre Königlichen Hoheiten erkennen daher dankbar die Vorsorge der allerhöchsten Höfe von Oesterreich und Preußen, und ertheilen den so eben vernommenen, mit den Bundesgesetzen übereinstimmenden Vorschlägen Ihre unbedingte Zustimmung.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg. Des Gesandten höchste Kommittenten, mit den Grundsätzen vollkommen einverstanden, welche in der eben vernommenen Erklärung der Höfe von Oesterreich und Preußen ausgesprochen sind, treten, unter dankbarer Anerkennung der dem deutschen Bunde bethätigten Fürsorge, den sechs Anträgen um so mehr bei, als sie selbst stets von der Ueberzeugung erfüllt waren, daß ein konsequentes, am Geiste der Bundesverfassung haltendes Benehmen die erste Bedingung des Bestandes eines Bundesvereins sein müsse.

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck. Der Gesandte ist angewiesen, den

Präsidialanträgen Namens Ihrer Majestäten des Kaisers von Oesterreich und Königs von Preußen beizustimmen, und den Dank Ihrer Durchlauchten, welche die sechzehnte Kurie bilden, für diese Fürsorge zur Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung auszudrücken.

Die freien Städte. Der Gesandte ist angewiesen, den so eben vernommenen Anträgen, als in der bestehenden Bundesgesetzgebung begründet und durch die neuesten Zeitereignisse hervorgerufen, in dankbarster Anerkennung der dargelegten heilsamen Fürsorge, wie in vollkommenster Würdigung deßjenigen beizutreten, was in dem einleitenden Vortrage über die Wirksamkeit des deutschen Bundes und seines Organs, namentlich auch für gemeinnützige das Gesammtwohl Deutschlands fördernde Anordnungen, sich bemerkt findet.

Präsidium. Nachdem die gemeinschaftlichen Anträge von Oesterreich und Preußen die Zustimmung sämmtlicher im Bunde vereinten Regierungen erhalten haben, hat die Kaiserlich Königliche Präsidialgesandtschaft in Beziehung auf den von Bayern ausgesprochenen Wunsch zu erklären, daß der Kaiserlich Königliche Hof den Antrag:

„die nach dem Art. IV. zu errichtende Bundestags-Kommission vor der Hand auf sechs Jahre zu ernennen und nach Verlauf dieser Zeit die Fortdauer der Kommission weiterer Vereinigung vorzubehalten,“

sich nicht nur mit Bereitwilligkeit eigen mache, sondern auch die übrigen Regierungen hiermit einlade, dieser Königlich Bayerischen Proposition ihre Zustimmung ertheilen zu wollen.

Sämmtliche übrigen Gesandtschaften schlossen sich dem Antrage des Präsidialhofes an.

In Betreff der übrigen von Baiern und Kurhessen vorgetragenen Wünsche wegen einiger Redaktionsveränderungen, glaubt die Versammlung es bei der von Oesterreich und Preußen vorgeschlagenen Fassung belassen zu müssen.

Hierauf wurde einhellig

beschlossen:

Unter dankbarer Anerkennung der von Ihren Majestäten dem Kaiser von Oesterreich und dem Könige von Preußen wieder-

holt bewährten Fürsorge für das gemeinsame Beste des Deutschen Vaterlandes, vereinigen sich sämmtliche Bundesregierungen zu folgenden Bestimmungen:

I. Da nach dem Art. 57 der Wiener Schlußacte die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben muß, und der Souverain durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann, so ist auch ein Deutscher Souverain als Mitglied des Bundes, zur Verwerfung einer hiermit in Widerspruch stehenden Petition der Stände nicht nur berechtigt, sondern die Verpflichtung zu dieser Verwerfung geht aus dem Zwecke des Bundes hervor.

II. Da gleichfalls nach dem Geiste des eben angeführten Art. 57 der Schlußacte und der hieraus hervorgehenden Folgerung, welche der Art. 58 ausspricht, keinem Deutschen Souverain durch die Landstände die zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel verweigert werden dürfen, so werden Fälle, in welchen ständische Versammlungen die Bewilligung der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern auf eine mittelbare oder unmittelbare Weise durch die Durchsetzung anderweiter Wünsche und Anträge bedingen wollten, unter diejenigen Fälle zu zählen seyn, auf welche die Art. 25 und 26 der Schlußacte in Anwendung gebracht werden müßten.

III. Die innere Gesetzgebung der Deutschen Bundesstaaten darf weder dem Zwecke des Bundes, wie solcher in dem Art. 2 der Bundesacte und in dem Art. 1 der Schlußacte ausgesprochen ist, irgend einen Eintrag thun, noch darf dieselbe der Erfüllung sonstiger bundesverfassungsmäßiger Verbindlichkeiten gegen den Bund, und namentlich der dahin gehörigen Leistung von Geldbeiträgen, hinderlich seyn.

IV. Um die Würde und Gerechtsame des Bundes und der den Bund repräsentirenden Versammlung gegen Eingriffe

aller Art sicher zu stellen, zugleich aber in den einzelnen Bundesstaaten die Handhabung der zwischen den Regierungen und ihren Ständen bestehenden verfassungsmäßigen Verhältnisse zu erleichtern, soll am Bundestage eine mit diesem Geschäfte besonders beauftragte Commission, vor der Hand auf sechs Jahre, ernannt werden, deren Bestimmung seyn wird, insbesondere auch von den ständischen Verhandlungen in den Deutschen Bundesstaaten fortdauernd Kenntniß zu nehmen, die mit den Verpflichtungen gegen den Bund, oder mit den durch die Bundesverträge garantirten Regierungsrechten in Widerspruch stehenden Anträge und Beschlüsse zum Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit zu machen, und der Bundesversammlung davon Anzeige zu thun, welche demnächst, wenn sie die Sache zu weiteren Erörterungen geeignet findet, solche mit den dabei betheiligten Regierungen zu veranlassen hat. Nach Verlauf von sechs Jahren wird die Fortdauer der Commission weiterer Vereinigung vorbehalten.

V. Da nach Artikel 59 der Wiener Schlußakte, da, wo Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, die Grenzen der freien Aeußerung, weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaates oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden darf, und dafür durch die Geschäftsordnung gesorgt werden soll; so machen auch sämmtliche Bundesregierungen, wie sie es ihren Bundesverhältnissen schuldig sind, sich gegen einander anheischig, zur Verhütung von Angriffen auf den Bund in den ständischen Versammlungen und zur Steuerung derselben, jede nach Maaßgabe ihrer innern Landesverfassung, die angemessenen Anordnungen zu erlassen und zu handhaben.

VI. Da die Bundesversammlung schon nach dem Artikel 17 der Schlußacte berufen ist, zur Aufrechthaltung des wahren

Sinnes der Bundesacte und der*) darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollte, dem Bundeszwecke gemäß zu erklären, so versteht es sich von selbst, daß zu einer Auslegung der Bundes= und der Schlußacte mit rechtlicher Wirkung auch nur allein und ausschließend der Deutsche Bund berechtigt ist, welcher dieses Recht durch sein verfassungsmäßiges Organ, die Bundesversammlung, ausübt.

In Beziehung auf den Mißbrauch der periodischen Presse sieht die Bundesversammlung dem Vortrage ihrer in der 14. diesjährigen Sitzung gewählten Commission wegen Einführung gleichförmiger Verfügungen hinsichtlich der Presse entgegen, um hierauf einen endlichen Beschluß fassen zu können, und sie erwartet mit Vertrauen von dem Eifer der Commission, daß sie die ihr übertragene Aufgabe in dem Sinne obiger Proposition baldigst lösen werde.

*

In dieser Sitzung waren anwesend:

Gr. v. Münch=Bellinghausen	für Oestreich.
v. Nagler	= Preußen.
Freih. v. Lerchenfeld	= Baiern.
= v. Manteuffel	= Sachsen.
= v. Stralenheim	= Hannover.
= v. Trott	= Würtemberg.
= v. Blittersdorf	= Baden.
v. Rieß	= Kurhessen.
Freih. v. Gruben	= Großherz. Hessen.
= v. Pechlin	= Holstein und Lauenburg.
Gr. v. Grünne	= Luxemburg.
= v. Beust	= Großherz. und Herz. Sächsische Häuser.
Freih. v. Marschall	= Braunschweig u. Nassau.

*) Es heißt in dem angeführten Art. 17: „des wahren Sinnes der Bundesacte, die darin enthaltenen Bestimmungen", u. s. w.

v. Schack	für	Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz.
v. Both	=	Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg.
Freih. v. Leonhardi	=	Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe u. Waldeck.
Curtius	=	die vier freien Städte.

Die Beschlüsse vom 28. Juni 1832 wurden in mehreren Staaten (Sachsen, Baiern, Würtemberg, Großherz. Hessen und Sachsen-Meiningen) mit Verwahrungen bekannt gemacht, welche besagten, daß durch die sechs Artikel in dem verfassungsmäßigen Zustande jener Länder nichts geändert werde, vielmehr alle Rechte der Landstände und Staatsbürger unversehrt blieben. Indessen ermangelte der Bundestag nicht, am 8. November 1832 zu beschließen:

> Die Bundesversammlung nimmt die von sämmtlichen Regierungen vorgelegten Anzeigen über den in ihren Staaten bekannt gemachten Bundesbeschluß vom 28. Juni l. J. mit der Bemerkung zur Nachricht, daß, wie sich von selbst versteht, durch die von einigen Regierungen der Bekanntmachung dieser Beschlüsse beigefügten erläuternden Beisätze der allgemeinen Verbindlichkeit des Bundesbeschlusses vom 28. Juni für sämmtliche Bundesstaaten in keiner Beziehung irgend ein Eintrag habe geschehen können, so wie solches ohnehin auch nicht in der Absicht der einzelnen Regierungen gelegen hat.

IV. Bundesbeschlüsse vom 5. Juli 1832 *).

Maßregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ruhe und Ordnung.

In Erwägung der gegenwärtigen Zeitverhältnisse und für die Dauer derselben, beschließt die Bundesversammlung, in Gemäßheit

*) War zugleich der Todestag der Badischen Preßfreiheit.

der ihr obliegenden Verpflichtung, die gemeinsamen Maaßregeln zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und gesetzlichen Ordnung zu berathen, nach vernommenem Gutachten einer aus ihrer Mitte gewählten Commission, wie folgt:

1) Keine in einem nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Staate in Deutscher Sprache in Druck erscheinende Zeit- oder nicht über zwanzig Bogen betragende sonstige Druckschrift politischen Inhalts darf in einem Bundesstaate, ohne vorgängige Genehmhaltung der Regierung desselben, zugelassen und ausgegeben werden; gegen die Uebertreter dieses Verbots ist eben so, wie gegen die Verbreiter verbotener Druckschriften, zu verfahren.

2) Alle Vereine, welche politische Zwecke haben, oder unter anderm Namen zu politischen Zwecken benutzt werden, sind in sämmtlichen Bundesstaaten zu verbieten und ist gegen deren Urheber und die Theilnehmer an denselben mit angemessener Strafe vorzuschreiten.

3) Außerordentliche Volksversammlungen und Volksfeste, nämlich solche, welche bisher hinsichtlich der Zeit und des Ortes weder üblich noch gestattet waren, dürfen, unter welchem Namen und zu welchem Zwecke es auch immer sei, in keinem Bundesstaate, ohne vorausgegangene Genehmigung der competenten Behörde, statt finden.

Diejenigen, welche zu solchen Versammlungen oder Festen durch Verabredungen oder Ausschreiben Anlaß geben, sind einer angemessenen Strafe zu unterwerfen.

Auch bei erlaubten Volksversammlungen und Volksfesten ist es nicht zu dulden, daß öffentliche Reden politischen Inhalts gehalten werden; diejenigen, welche sich dieß zu Schulden kommen lassen, sind nachdrücklich zu bestrafen, und wer irgend eine Volksversammlung dazu mißbraucht, Adressen oder Beschlüsse in Vorschlag zu bringen und durch Unterschrift oder mündliche Beistimmung

genehmigen zu lassen, ist mit geschärfter Ahndung zu belegen.

4) Das öffentliche Tragen von Abzeichen in Bändern, Cocarden oder dergleichen, sei es von In- oder Ausländern, in andern Farben, als jenen des Landes, dem der, welcher solche trägt, als Unterthan angehört, — das nicht autorisirte Aufstecken von Fahnen und Flaggen, das Errichten von Freiheitsbäumen und dergleichen Aufruhrzeichen — ist unnachsichtlich zu bestrafen.

5) Der am 20. September 1819 gefaßte, gemäß weitern Beschlusses vom 12. August 1824 fortbestehende, provisorische Beschluß über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maaßregeln, wird sowohl im Allgemeinen, als insbesondere hinsichtlich der in den §§. 2 und 3 desselben enthaltenen Bestimmungen, in den geeigneten Fällen, in so weit es noch nicht geschehen, unfehlbar zur Anwendung gebracht werden.

6) Die Bundesregierungen werden fortwährend die genaueste polizeiliche Wachsamkeit auf alle Einheimische, welche durch öffentliche Reden, Schriften oder Handlungen ihre Theilnahme an aufwieglerischen Planen kund, oder zu deßfallsigem Verdacht gegründeten Anlaß gegeben haben, eintreten lassen; sie werden sich wechselseitig mit Notizen über alle Entdeckungen staatsgefährlicher geheimer Verbindungen und der darin verflochtenen Individuen, auch in Verfolgung deßfallsiger Spuren, jederzeit auf's schleunigste und bereitwilligste unterstützen.

7) Auf Fremde, welche sich wegen politischer Vergehen oder Verbrechen in einen der Bundesstaaten begeben haben, sodann auf Einheimische und Fremde, die aus Orten oder Gegenden kommen, wo sich Verbindungen zum Umsturz des Bundes oder der Deutschen Regierungen gebildet haben und der Theilnahme daran

verdächtig sind, ist besondere Aufmerksamkeit zu wenden; zu diesem Ende sind überall in den Bundeslanden die bestehenden Paßvorschriften auf das Genaueste zu beobachten und nöthigenfalls zu schärfen.

Auch werden die sämmtlichen Bundesregierungen dafür sorgen, daß verdächtigen ausländischen Ankömmlingen, welche sich über den Zweck ihres Aufenthalts im Lande nicht befriedigend ausweisen können, derselbe nicht gestattet werde.

8) Die Bundesregierungen machen sich verbindlich, diejenigen, welche in einem Bundesstaat politische Vergehen oder Verbrechen begangen, und sich, um der Strafe zu entgehen, in andere Bundeslande geflüchtet haben, auf erfolgende Requisition, in so fern es nicht eigene Unterthanen sind, ohne Anstand auszuliefern.

9) Die Bundesregierungen sichern sich gegenseitig auf Verlangen die prompteste militärische Assistenz zu, und indem sie anerkennen, daß die Zeitverhältnisse gegenwärtig nicht minder dringend, als im October 1830, außerordentliche Vorkehrungen wegen Verwendung der militärischen Kräfte des Bundes erfordern, werden sie sich die Vollziehung des Beschlusses vom 21. Oktober 1830 — betreffend Maaßregeln zur Herstellung und Erhaltung der Ruhe in Deutschland — auch unter den jetzigen Umständen, und so lange, als die Erhaltung der Ruhe in Deutschland es wünschenswerth macht, ernstlich angelegen sein lassen.

10) Sämmtliche Bundesregierungen verpflichten sich, unverweilt diejenigen Verfügungen, welche sie zur Vollziehung vorbemerkter Maaßregeln nach Maaßgabe des in den verschiedenen Bundesstaaten sich ergebenden Erfordernisses getroffen haben, der Bundesversammlung anzuzeigen.

V. Beschluß vom 9. August 1832.

Unterdrückung der Protestationen, Petitionen und Adressen gegen die neuesten Bundesbeschlüsse.

Da die Protestationen, Petitionen und Adressen gegen die neuesten Bundesbeschlüsse, wie solche in einigen Bundesstaaten vorgekommen sind, nur als Bestrebungen angesehen werden können, die Regierungen zu veranlassen, sich von Verpflichtungen loszusagen, welche sie durch die Grundgesetze des Bundes übernommen und neuerlich bekräftigt haben, und mithin in solchen Versuchen die ahndungswürdige Absicht nicht zu verkennen ist, die Regierungen mit dem Bunde in Zwiespalt zu bringen, und ihre durch die Bundesverfassung garantirte Autorität in der Beziehung zum Bunde zu lähmen, so spricht die Bundesversammlung die zuversichtliche Erwartung aus, daß die Regierungen, in deren Staaten derlei Akte der Auflehnung gegen die im Staatsoberhaupte vereinigte Staatsgewalt sich ereignen, gegen die Urheber und Verbreiter solcher Protestationen, Petitionen und Adressen die Untersuchung einleiten und nach den Gesetzen verfahren werden.

VI. Beschluß vom 23. August 1832.

Anzeige revolutionärer Versuche und Umtriebe beim Bundestage.

Sämmtliche Bundesregierungen, in deren Deutschen Bundesstaaten neuerlich revolutionäre Versuche gemacht worden sind oder Umtriebe Statt gefunden haben, um die Kraft des Bundes und der Bundesregierungen zu lähmen und ihre Würde herabzusetzen, werden aufgefordert, die Bundesversammlung davon, so wie von dem Resultate der desfalls angeordneten Unter-

suchungen und von der Bestrafung der Schuldigen, in Kenntniß zu setzen und fortwährend darin zu erhalten.

VII. Beschluß vom 20. Juni 1833.

Central-Behörde wegen eines Komplotts.

Artikel 1. Von Bundeswegen wird eine Centralbehörde niedergesetzt, deren Aufgabe ist, die näheren Umstände, den Umfang und den Zusammenhang des gegen den Bestand des Bundes und gegen die öffentliche Ordnung in Deutschland gerichteten Complotts, insbesondere des am 3. April l. J. zu Frankfurt stattgehabten Attentats, zu erheben und fortwährend von sämmtlichen Verhandlungen der verschiedenen, mit Untersuchungen wegen Theilnahme an dem gedachten Complotte in den einzelnen Bundesstaaten beschäftigten Behörden im Interesse der Gesammtheit Kenntniß zu nehmen, auch gegenseitige Mittheilungen und Aufschlüsse unter denselben zu befördern, endlich für die Gründlichkeit, Vollständigkeit und Beschleunigung der anhängigen Untersuchungen Sorge zu tragen.

Diese Behörde versammelt sich 14 Tage nach gegenwärtigem Beschlusse zu Frankfurt am Main.

Artikel 2. Die Bundesversammlung wählt die Regierungen von Oesterreich, Preußen, Baiern, Würtemberg und Großherzogthum Hessen, deren jede ein Mitglied der Centralbehörde des Bundes zu ernennen hat.

Der Vorsitz bei dieser Behörde richtet sich nach der Abstimmungsordnung in der Bundesversammlung.

Artikel 3. Zu Mitgliedern dieser Behörde können nur durch Erfahrung im Untersuchungsfach erprobte Beamte des Richterstandes ernannt werden.

Einem jeden derselben wird von der betreffenden Regierung

ein auf das Protokoll verpflichteter Actuar oder ein Canzlist beigegeben, und im Uebrigen der Behörde die Bildung ihrer Canzlei überlassen.

Die Beschlüsse werden nach der Stimmenmehrheit gefaßt; der weitere Geschäftsgang wird von der Centralbehörde selbst festgesetzt.

Artikel 4. Die Regierungen, in deren Staaten Untersuchungen wegen des Complotts gegen den Bund und die einzelnen Bundesregierungen stattfinden, werden der Bundesversammlung die damit beauftragten Landesbehörden bezeichnen.

Artikel 5. Diese Landesbehörden werden von ihren Regierungen angewiesen werden, der Centralbehörde des Bundes fortwährend und schleunigst Alles, was sich auf die Untersuchungen bezieht und zu ihrer Kenntniß gelangt, mitzutheilen, so wie auch den Requisitionen derselben, welche die Ausmittlung des Thatbestandes, des Ursprungs und der Verzweigungen des Complotts betreffen, unverzüglich und vollständig zu genügen.

Artikel 6. Die Centralbehörde des Bundes hat die Befugniß, an alle Orte, wo solche Untersuchungen im Gange sind, eines ihrer Mitglieder abzuordnen, um die Akten einzusehen, und den Verhören der Angeschuldigten beizuwohnen, ohne jedoch an der Untersuchung selbst, welche der Landesbehörde zusteht, unmittelbaren Antheil zu nehmen.

Im Falle solcher Entsendungen oder anderer Verhinderungen, wird die Bundesversammlung für die Vollständigkeit der Centralbehörde durch Wahl anderer Regierungen zu zeitweiliger Beiordnung von Stellvertretern nach Bedürfniß Sorge tragen; als solche Regierungen werden Kurhessen und Nassau bezeichnet.

Artikel 7. Die Centralbehörde des Bundes erstattet ihre Berichte an den in Folge des Art. 28 der Wiener Schlußacte ernannten Bundestags-Ausschuß. An diesen richtet sie ihre

Anträge über die Leitung und Beförderung der Untersuchungen, insbesondere bei sich zeigenden Anständen, und ebenso legt sie demselben von Zeit zu Zeit das Ergebniß der Untersuchungen vor.

Sie hat alle über die aufrührerischen Complotte in den einzelnen Deutschen Bundesstaaten ihr zugehenden Notizen zusammenzustellen, die Thatsachen aufzuklären, die Urheber und Theilnehmer zu ermitteln, und hiermit ihre Anträge wegen gründlicher Hebung des Uebels zu verbinden.

Artikel 8. Die Kosten der gedachten Centralbehörde werden von dem Bunde getragen und aus der Matrikularkasse bestritten.

Artikel 9. Die Bundesregierungen werden den Vollzug dieses Beschlusses, in so weit er eine jede betrifft, der Bundesversammlung unverweilt anzeigen.

*

Demselben Gegenstand wurden noch ergänzende Beschlüsse am 8. August und 10. Oktober 1833 gewidmet.

Im Jahre 1838 kam in der Bundespräsidial-Druckerei ein Großquartband an's Licht, betitelt: „Darlegung der Hauptresultate aus den wegen der revolutionären Complotte der neueren Zeit in Deutschland geführten Untersuchungen *)."

Die geheimen Beschlüsse von 1834.

An diesem Orte müssen die seit einigen Jahren veröffentlichten **) „geheimen Beschlüsse der Wiener Ministerial-Konferenz" von 1834 in

*) Einen Auszug derselben giebt v. Meyer, Staats-Akten für Geschichte und öffentliches Recht des Deutschen Bundes. Frankfurt a. M. 1833—40. Th. 2. S. 430 ff.

**) Abdrücke derselben erschienen in Newyork, „Deutschland", Straßburg, Paris, Mannheim, (Wichtige Urkunden für den Rechtszustand der deutschen Nation, mit eigenhändigen Anmerkungen von Klüber, mitgetheilt und erläutert von Welcker, 1844.)

Kürze erwähnt werden. Achtzehn Gesandte für 38 Regierungen *) unterzeichneten am 12. Juni 1834 das 60 Artikel enthaltende, mit grellfarbigen Eröffnungs- und Schlußreden Metternichs versehene Schlußprotokoll. Mehrere von diesen einhellig genehmigten Beschlüssen, z. B. über das Bundesschiedsgericht, die Aktenverschickung (s. oben), das Universitäts- und Unterrichtswesen (s. unten), sind später als Beschlüsse von Bundeswegen erlassen worden. Die „geheimen Beschlüsse", welche eine Verschärfung der Karlsbader und späteren Bundesbeschlüsse und Ausnahmemaßregeln darstellen, sind unzweifelhaft ächt, schon deßhalb, weil drei derselben bald darauf wörtlich zu Bundesbeschlüssen erhoben wurden, und einige Bestimmungen (z. B. Verbot der Censurlücken, Verminderung der politischen Tagesblätter) in einzelnen Staaten eingeschärft wurden. Dazu kommt das beredte Stillschweigen sämmtlicher deutschen Regierungen; wären die allgemein bekannt gewordenen Beschlüsse unächt, so würden amtliche Berichtigungen nicht ausgeblieben sein. Bis jetzt ist aber kein Wörtchen von Widerspruch gegen die Aechtheit laut geworden.

Der Geist der „geheimen Beschlüsse", als deren Urheber an der Spitze „die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands" genannt werden, erhellt aus folgenden Proben.

Art. 1. — „Die Regierungen werden eine mit den Souveränetätsrechten unvereinbare Erweiterung ständischer Befugnisse in keinem Falle zugestehen."

Art. 16. — „Ueberhaupt kann der Gang der Regierungen durch ständische Einsprüche, in welcher Form diese nur immer vorkommen mögen, nicht gestört werden, sondern dieselben haben ihre Erledigung stets im gesetzlichen Wege zu erwarten." —

Art. 17. „Die Regierungen werden nicht gestatten, daß die Stände über die Gültigkeit der Bundesbeschlüsse berathen und beschließen."

Art. 18. Wenn Ständeversammlungen die zur Handhabung der Bundesbeschlüsse vom 28. Juni 1832 erforderlichen Leistungen oder die Steuern überhaupt verweigern, so sollen sie aufgelöst werden und die Regierungen Bundeshülfe erhalten.

Art. 19. Die nach den Beschlüssen vom 28. Juni 1832 unzulässigen Bedingungen bei der Steuerbewilligung dürfen auch unter dem Namen Voraussetzungen oder unter sonst einer Form nicht gestellt werden.

*) Folgende Namen waren unterzeichnet: F. Metternich. Münch-Bellinghausen. Alvensleben. Mieg. Minkwitz. Ompteda. Gr. v. Beroldingen. Frh. v. Reitzenstein. Tettenborn. F. Trott zu Solz. Frh. v. Gruben. Reventlow-Criminil. Verstolk van Soelen. Frh. Fritsch. (Fehlt die 13. Stimme Braunschweig und Nassau.) Frh. v. Plessen. v. Berg. v. Strauch. Smidt.

Art. 20. „Das Recht der Steuerbewilligung ist nicht gleichbedeutend mit dem Rechte, das Staatsausgabenbudget zu regeln." Daraus folgt: „daß Ständen das Recht, einzelne innerhalb des Betrages der im Allgemeinen bestimmten Etatssummen vorkommende Ausgabeposten festzusetzen oder zu streichen, nicht zusteht," insofern die Verfassung es nicht anders bestimmt. Werden bereits erfolgte Ausgaben gestrichen, so können die Stände Verwahrung für die Zukunft einlegen oder einen andern nach der Verfassung zulässigen Weg einschlagen; „es können aber dergleichen als wirklich verausgabt nachgewiesene Summen nicht als effektive Kassenvorräthe von den Ständen in Anschlag gebracht werden." Stellt sich die Ausgabe als unrechtmäßig heraus, „so steht nur der kompetenten landesherrlichen Behörde, und nicht den Ständen, der Ausspruch über die Ersatzverbindlichkeit zu."

Art. 23. „Man wird den Grundsatz festhalten, daß Staatsbeamte zu ihrem Eintritte in ständische Kammern der Genehmigung des Landesherrn bedürfen."

Art. 24. „Die Regierungen werden einer Beeidigung des Militärs auf die Verfassung nirgends und zu keiner Zeit Statt geben."

Art. 26. Ständeversammlungen, welche in ihrer Mehrheit Bundesfeindliche und ruhestörende Reden billigen oder nicht verhindern, sollen vertagt oder aufgelöst werden..

Art. 28. — „Die Regierungen werden das Censoramt nur Männern von erprobter Gesinnung und Fähigkeit übertragen und diesen eine dem ehrenvollen Vertrauen, welches dasselbe voraussetzt, entsprechende Stellung, sei es in selbstständiger Eigenschaft oder in Verbindung mit andern angesehenen Aemtern, sichern." — Sie werden „Censurlücken nirgends dulden." —

Art. 29. „Von den Nachtheilen einer übermäßigen Anzahl politischer Tagblätter überzeugt, werden die Regierungen auf eine allmählig herbeizuführende Verminderung solcher Blätter, soweit dies ohne Kränkung erworbener Rechte thunlich ist, Bedacht nehmen."

Art. 30. Die Koncession zu neuen politischen Tagblättern soll „nur mit Rücksicht auf den Art. 29, nach gewonnener Ueberzeugung von der Befähigung des Redakteurs und nur mit der Clausel völlig uneingeschränkter Widerruflichkeit ertheilt werden."

Art. 31. „Das in einem Bundesstaate einer Druckschrift von einem Censor ertheilte Imprimatur befreit diese Schrift nicht von den in andern Bundesländern bestehenden Aufsichtsregeln." (Danach wurde schon früher immer verfahren.)

Art. 33. 34. Der Abdruck ständischer Verhandlungen, wenn sie auch nicht das eigene Land angehen, soll in den Zeitungen strenge

beaufsichtigt werden. Bei dem Drucke der ständischen Protokolle selbst, wo er statt findet, sollen „alle jene Aeußerungen hinweggelassen werden, welche eine Verweisung zur Ordnung veranlaßt haben."

Art. 35. „Da, wo Oeffentlichkeit gerichtlicher Verhandlungen in Strafsachen besteht, wollen die Regierungen der Bekanntmachung dieser letzteren durch den Druck nur unter Beobachtung solcher, mit den Gesetzen vereinbaren Vorsichtsmaßregeln Statt geben, durch welche eine nachtheilige Einwirkung auf öffentliche Ruhe und Ordnung verhütet werden kann."

Im Entwurfe stand ein Artikel 59, welcher wegen Baierns Nichtzustimmung fortblieb: „In denjenigen Ländern, in welchen das Institut der Geschwornengerichte besteht, und seine Wirksamkeit auf politische Verhältnisse ausgedehnt ist, verbinden sich die Regierungen, auf dessen Zurückführung in unschädliche Grenzen, oder nach Umständen auf dessen Beseitigung hinzuwirken."

Art. 39. — Den Privatdozenten „wird die venia legendi nur mit Genehmigung der der Universität vorgesetzten Behörde, und stets widerruflich ertheilt werden."

Art. 59. „Die vertragsmäßige Verbindlichkeit zur Erfüllung der durch vorstehende Artikel eingegangenen Verpflichtungen kann durch Hindernisse, welche dem alsbaldigen Vollzuge der gemeinsamen Verabredungen in einzelnen Fällen durch bestehende Verfassungen oder bereits geltende gesetzliche Vorschriften im Wege stehen, nicht beeinträchtigt werden; es wird vielmehr auf Beseitigung dieser Hindernisse von den betreffenden Regierungen hingewirkt werden."

Art. 60. „Die Regierungen werden sich gegenseitig an vorstehende Artikel, als das Resultat einer Vereinbarung zwischen den Bundesgliedern, eben so für gebunden erachten, als wenn dieselben zu förmlichen Bundesbeschlüssen erhoben worden wären *)." — Einige derselben sollen nächstens in Bundesbeschlüsse verwandelt werden; in Betreff der übrigen, deren strenge Geheimhaltung vorgeschrieben wird, sind die Gesandten am Bundestage mit den entsprechenden Instruktionen zu versehen.

*

*) In der Sitzung des Bundestags vom 30. Oktober 1834 redete der präsidirende Gesandte in seinem Vortrage zu dem Beschlusse über das Schiedsgericht ohne allen Anstand von dem „für alle wichtigeren Regierungsangelegenheiten verabredeten, von sämmtlichen Bundesgliedern gleichförmig zu befolgenden Gange, dessen treue Einhaltung sich alle feierlich zugesagt."

Noch freimüthiger als in den Präsidialvorträgen am Bundestage, enthüllte die Oesterreichische Politik ihre Gedanken in den Reden, mit welchen Fürst Metternich die geheime Wiener Konferenz eröffnete und schloß. In der Eröffnungsrede kommt folgende Stelle vor:

„Aus den Stürmen der Zeit ist eine Partei entsprossen, deren Kühnheit, wenn nicht durch Entgegenkommen, so doch durch Nachgiebigkeit, bis zum Uebermuth gesteigert ist. Jede Autorität anfeindend, weil sie selbst sich zur Herrschaft berufen wähnt, unterhält sie mitten im allgemeinen politischen Frieden einen innern Krieg, vergiftet den Geist und das Gemüth des Volks, verführt die Jugend, bethört selbst das reifere Alter, trübt und verstimmt alle öffentlichen und Privatverhältnisse, stachelt mit voller Ueberlegung die Völker zu systematischem Mißtrauen gegen ihre rechtmäßigen Herrscher auf und predigt Zerstörung und Vernichtung gegen Alles, was besteht. Diese Partei ist es, welche sich der Formen der, in Deutschland eingeführten Verfassungen zu bemächtigen gewußt hat. Ob sie diesen scheinbar gesetzlichen, langsamen und sichern Weg, oder den des offenen Aufruhrs einschlage, immer verfolgt sie den nämlichen Zweck. Planmäßig vorschreitend begnügte sie sich zuerst damit, in den ständischen Kammern den Regierungen gegenüber eine Position zu gewinnen. Allmählig ging ihr Streben weiter; die gewonnene Stellung sollte thunlichst verstärkt werden; dann galt es, die Regierungsgewalt in möglichst enge Grenzen einzuschließen; endlich sollte die wahre Herrschaft nicht länger in dem Staatsoberhaupte concentrirt bleiben, sondern die Staatsgewalt in die Omnipotenz der ständischen Kammern verpflanzt werden.

Und in der That dürfen wir uns nicht verhehlen, daß die Partei mit größerem oder geringerem Erfolge, leider! ihren Zweck hie und da zu erreichen gewußt, und daß, wenn nicht bald dem überfluthenden Strome dieses Geistes ein hemmender und rettender Damm entgegengesetzt und in dem mächtigen Entwicklungsgange jener Fortschritte der Faktion ein Abschnitt gemacht wird, in Kurzem selbst das Schattenbild einer monarchischen Gewalt in den Händen mancher Regenten zerfließen könnte."

Die Schlußrede enthält folgende Stelle:

„Wir Alle theilen gewiß die Ansicht, daß die Gefahren, mit welchen unser gemeinsames Vaterland bedroht ist, ein trauriges Resultat tief eingreifender älterer Ereignisse, die Niemand ungeschehen machen kann, ein Produkt bedauernswerther Irrthümer, von denen ganze Generationen heimgesucht worden, überhaupt zum größten Theil eine Wirkung von Ursachen seien, deren Schuld eine andere Zeit als die unsrige trägt. Wer wäre nun eitel genug zu glauben, daß mensch-

liche Berathungen ein Uebel, welches leider eine so weit hinausreichende und vielfach verzweigte Geschichte hat, in weniger Monate Frist mit der Wurzel ausrotten und seine Spuren vertilgen könnten? Unser Trost darf jedoch sein, daß geschehen ist, was menschliche Kräfte unter den gegebenen Umständen vermochten, und mehr noch als dies, daß ein Weg gefunden und eröffnet worden ist, der, wenn er mit treuem und beharrlichem Festhalten an dem einmal als recht Erkannten verfolgt wird, ohne gewaltsame Erschütterungen, ohne feindliche Gegenwirkungen hervorzurufen, nicht bloß aus dem Labyrinthe der in diesem Augenblicke drohenden Gefahren und Bedrängnisse zu führen, sondern auch für alle Zukunft auf einen bessern Pfad der Ordnung, der echten Freiheit und des Rechts zu leiten geeignet ist.

Diese Hoffnung beruhet auf zwei Einrichtungen, die ich als den eigentlichen Mittelpunkt der Beschlüsse dieser Conferenz bezeichnen möchte. Die erste derselben ist das Institut der Schiedsgerichte.

Während das Repräsentativsystem in seiner naturgemäßen Entwicklung zu einer souveränen Gewalt demokratischer Volksvertreter-Versammlungen hinstrebt und durch die unbegrenzte Verantwortlichkeit der Minister die eigentlich entscheidende Macht im Staate den Händen der Regierungen zu entwinden, ja dieselbe in der Person ihrer nothwendigen Organe, gerade in den wichtigsten Angelegenheiten, der richterlichen Gewalt eben jener republikanisirten Kammern zu unterwerfen, mithin die Natur der Dinge umzukehren strebt, führt unser Schiedsgericht auf den schlichten Pfad der natürlichen Verhältnisse zurück ꝛc.

Die zweite der oben bezeichneten, aus unseren Berathungen hervorgegangenen Einrichtungen schließt sich an die eben genannte an und betrifft die Sicherung des Staatshaushaltes in den deutschen Bundesländern gegen mögliche feindselige Bestrebungen der anarchischen Faction.

Die Theorie des Repräsentativsystems legt in die Hand der Volksdeputirten die Gewalt, mittelst einer Abstimmung das gesammte Leben der öffentlichen Verwaltung zu lähmen, und Bosheit und Aberwitz einer systematischen Opposition hat auch in deutschen Kammern Bundesregierungen mit dieser landesverrätherischen Selbsthülfe bedroht, wenn dem Willen der antimonarchischen Secte in dem, was sie gerade zu fordern beliebte, kein Genüge geschieht. Unfügen solcher Art ist für die Zukunft vorgebeugt. — In welche neue günstige Stellung die Regierungen, die früher durch jene unziemliche Drohung von den Ständen abhängig gemacht werden sollten, durch diese Bestimmungen (Art. 18. 19.) kommen,

wie ihnen jetzt ein kräftiges und entschiedenes Auftreten für die Sache der Gerechtigkeit und Ordnung und ein rastloses Fortschreiten auf dieser Bahn möglich ist, ohne daß sie eine Hemmung von Seiten irregeleiteter Stände zu brsorgen hätten, ist so einleuchtend, daß es einer weitern Ausführung nicht bedarf."

VIII. Beschluß vom 13. November 1834.

Universitäts- und Unterrichtswesen.

Am 13. November 1834 wurden, in Uebereinstimmung mit einem der geheimen Beschlüsse der Wiener Ministerialkonferenz von 1834 *), „gemeinsame Maßregeln in Betreff der Universitäten und anderer Lehr- und Erziehungs-Anstalten Deutschlands" getroffen, vermittelst folgenden Beschlusses:

Art. I. Die Regierungen werden auf ihren Universitäten für die Immatrikulation eine eigene Commission niedersetzen, welcher der außerordentliche Regierungsbevollmächtigte oder ein von der Regierung dazu ernannter Stellvertreter desselben beiwohnen wird. — Alle Studirenden sind verbunden, sich bei dieser Commission innerhalb zwei Tagen nach ihrer Ankunft zur Immatrikulation zu melden. Acht Tage nach dem vorschriftmäßigen Beginnen der Vorlesungen darf, ohne Genehmigung der von der Regierung hierzu bestimmten Behörde, keine Immatrikulation mehr statt finden. Diese Genehmigung wird insbesondere alsdann erfolgen, wenn ein Studirender die Verzögerung seiner Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermag. — Auch die auf einer Universität bereits immatrikulirten Studirenden müssen sich beim Anfange eines jeden Semesters in den zur Immatrikulation

---

*) Die in Rede stehenden Maßregeln wurden in der Wiener Ministerialkonferenz auf sechs Jahre verabredet, weil Baiern nur unter dieser Bedingung beitreten wollte.

angesetzten Stunden bei der Commission melden und sich über den inzwischen gemachten Aufenthalt ausweisen.

Art. II. Ein Studirender, welcher um die Immatrikulation nachsucht, muß der Commission vorlegen:

1) wenn er das akademische Studium beginnt — ein Zeugniß seiner wissenschaftlichen Vorbereitung zu demselben und seines sittlichen Betragens, wie solches durch die Gesetze des Landes, dem er angehört, vorgeschrieben ist. — Wo noch keine Verordnungen hierüber bestehen, werden sie erlassen werden. — Die Regierungen werden einander von ihren über diese Zeugnisse erlassenen Gesetzen, durch deren Mittheilung an die Bundesversammlung, in Kenntniß setzen;
2) wenn der Studirende sich von einer Universität auf eine andere begeben hat, auch von jeder früher besuchten — ein Zeugniß des Fleißes und sittlichen Betragens;
3) wenn er die akademischen Studien eine Zeit lang unterbrochen hat — ein Zeugniß über sein Betragen von der Obrigkeit des Orts, wo er sich im letztern Jahre längere Zeit aufgehalten hat, in welchem zugleich zu bemerken ist, daß von ihm eine öffentliche Lehranstalt nicht besucht sei. — Päffe und Privatzeugnisse genügen nicht; doch kann bei solchen, welche aus Orten außer Deutschland kommen, hierin eine Nachsicht statt finden;
4) jedenfalls bei solchen Studirenden, die einer väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt noch unterworfen sind — ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß der Eltern oder derer, welche ihre Stelle vertreten, daß der Studirende von ihnen auf die Universität, wo er aufgenommen zu werden verlangt, gesandt sei. — Diese Zeugnisse sind von der Immatrikulations-Commission nebst dem Passe des Studirenden bis zu seinem Abgange aufzubewahren. — Ist Alles gehörig beobachtet, so erhält der Studirende die gewöhnliche Matrikel; die Regierungen der Bundesstaaten

werden aber Verfügung treffen; daß diese in keinem derselben statt eines Passes angenommen werden kann.

Art. III. In den Zeugnissen über das Betragen sind die etwa erkannten Strafen nebst der Ursache derselben anzuführen, und zwar in allen Fällen, wo irgend eine Strafe wegen verbotener Verbindung erkannt ist. Die Anführung der Bestrafung wegen anderer nicht erheblicher Kontraventionen kann nach dem Ermessen der Behörde entweder ganz unterbleiben, oder nur im Allgemeinen angedeutet werden. In allen Zeugnissen ist (wo möglich mit Angabe der Gründe) zu bemerken, ob der Inhaber der Theilnahme an verbotenen Verbindungen verdächtig geworden sei oder nicht. — Jeder ist verpflichtet, um diese Zeugnisse so zeitig nachzusuchen, daß er sie bei der Immatrikulation vorzeigen kann, und die Behörden sind gehalten, solche ohne Aufenthalt auszufertigen, falls nicht Gründe der Verweigerung vorliegen, welche auf Verlangen des Studirenden bescheinigt werden müssen. Gegen die Verweigerung kann derselbe den Recurs an die Oberbehörde nehmen. — Kann ein Studirender bei dem Gesuche um Immatrikulation die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen, verspricht er jedoch deren Nachlieferung, so kann er, nach dem Ermessen der Immatrikulationscommission vorerst ohne Immatrikulation, auf die akademischen Gesetze verpflichtet und zum Besuche der Collegien zugelassen werden. Von Seiten der Universität soll aber sofort an die Behörde, welche die Zeugnisse auszustellen oder zu beglaubigen hat, um Nachricht geschrieben werden, welche von derselben ohne Aufenthalt zu ertheilen ist.

Art. IV. Die Immatrikulation ist zu verweigern:

1) wenn ein Studirender sich zu spät dazu meldet, und sich deßhalb nicht genügend entschuldigen kann (Art. I.);
2) wenn er die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen kann. — Erfolgt auf Erkundigung von Seiten der Universität längstens binnen vier Wochen, vom Abgangstage des

Schreibens an gerechnet, keine Antwort, oder wird die Ertheilung eines Zeugnisses, aus welchem Grunde es auch sei, verweigert (Art. II u. III), so muß der Angekommene in der Regel sofort die Universität verlassen, wenn sich die Regierung nicht aus besonders rücksichtswürdigen Gründen bewogen findet, ihm den Besuch der Collegien unter der im vorstehenden Artikel enthaltenen Beschränkung noch auf eine bestimmte Zeit zu gestatten. Auch bleibt ihm unbenommen, wenn er später mit den erforderlichen Zeugnissen versehen ist, sich wieder zu melden;

3) wenn der Ankommende von einer andern Universität mittelst des consilii abeundi weggewiesen ist. — Ein solcher kann von einer Universität nur dann wieder aufgenommen werden, wenn die Regierung dieser Universität, nach vorgängiger nothwendiger, mittelst des Regierungsbevollmächtigten zu pflegender Rücksprache mit der Regierung der Universität, welche die Wegweisung verfügt hat, es gestattet. Zu der Aufnahme eines **Relegirten** ist nebstdem die Einwilligung der Regierung des Landes, dem er angehört, erforderlich;

4) wenn sich gegen den Ankommenden ein dringender Verdacht ergibt, daß er einer verbotenen Verbindung angehört und er sich von demselben auf eine befriedigende Weise nicht zu reinigen vermag. — Die Regierungskommissäre werden darüber wachen, daß die Universitäten jede Wegweisung eines Studirenden von der Universität, nebst der genau zu bezeichnenden Ursache und einem Signalement des Weggewiesenen, sich gegenseitig mittheilen, zugleich aber auch die Eltern des Weggewiesenen oder deren Stellvertreter davon benachrichtigen.

Art. V. Jedem Studirenden werden vor der Immatrikulation die Vorschriften der §§. 3. u. 4. des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maaßregeln, so wie die Bestimmungen

der hier folgenden Artikel, in einem wörtlichen Abdrucke eingehändigt, welcher sich mit folgendem Reverse schließt:

„Ich Endesunterzeichneter verspreche mittelst meiner Namensunterschrift auf Ehre und Gewissen: 1) daß ich an keiner verbotenen oder unerlaubten Verbindung der Studirenden, insbesondere an keiner burschenschaftlichen Verbindung, welchen Namen dieselbe auch führen mag, Theil nehmen, mich an dergleichen Verbindungen in keiner Beziehung näher oder entfernter anschließen, noch solche auf irgend eine Art befördern werde; — 2) daß ich weder zu dem Zwecke gemeinschaftlicher Berathschlagungen über die bestehenden Gesetze und Einrichtungen des Landes, noch zu jenem der wirklichen Auflehnung gegen obrigkeitliche Maaßregeln mit Andern mich vereinigen werde. — Insbesondere erkläre ich mich für verpflichtet, den Forderungen, welche die diesem Reverse vorgedruckten Bestimmungen enthalten, stets nachzukommen, widrigenfalls aber mich allen gegen deren Uebertreter daselbst ausgesprochenen Strafen und nachtheiligen Folgen unweigerlich zu unterwerfen." — Erst nachdem dieser Revers unterschrieben worden ist, findet die Immatrikulation statt. Wer diese Unterschrift verweigert, ist sofort und ohne alle Nachsicht von der Universität zu verweisen.

Art. VI. Vereinigungen der Studirenden zu wissenschaftlichen oder geselligen Zwecken können mit Erlaubniß der Regierung, unter den von letzterer festzusetzenden Bedingungen, statt finden. Alle anderen Verbindungen der Studirenden, sowohl unter sich als mit sonstigen geheimen Gesellschaften, sind als verboten zu betrachten.

Art. VII. Die Theilnahme an verbotenen Verbindungen soll, unbeschadet der in einzelnen Staaten bestehenden strengeren Bestimmungen, nach folgenden Abstufungen bestraft werden:

1) Die Stifter einer verbotenen Verbindung und alle diejenigen,

welche Andere zum Beitritte verleitet oder zu verleiten gesucht haben, sollen niemals mit bloßer Carcerstrafe, sondern jedenfalls mit dem consilio abeundi, oder, nach Befinden, mit der Relegation, die den Umständen nach zu schärfen ist, belegt werden.

2) Die übrigen Mitglieder solcher Verbindungen sollen mit strenger Carcerstrafe, bei wiederholter oder fortgesetzter Theilnahme aber, wenn schon eine Strafe wegen verbotener Verbindungen vorangegangen ist, oder andere Verschärfungsgründe vorliegen, mit der Unterschrift des consilii abeundi, oder dem consilio abeundi selbst, oder, bei besonders erschwerenden Umständen, mit der Relegation, die dem Befinden nach zu schärfen ist, belegt werden.

3) In so fern aber eine Verbindung mit Studirenden anderer Universitäten, zur Beförderung verbotener Verbindungen, Briefe wechselt, oder durch Deputirte communicirt, so sollen alle diejenigen Mitglieder, welche an dieser Correspondenz einen thätigen Antheil genommen haben, mit der Relegation bestraft werden.

4) Auch diejenigen, welche, ohne Mitglieder der Gesellschaft zu sein, dennoch für die Verbindung thätig gewesen sind, sollen, nach Befinden der Umstände, nach obigen Strafabstufungen bestraft werden.

5) Wer wegen verbotener Verbindung bestraft wird, verliert nach Umständen zugleich die akademischen Beneficien, die ihm aus öffentlichen Fondskassen oder von Städten, Stiftern, aus Kirchenregistern ꝛc. verliehen sein möchten, oder deren Genuß aus irgend einem andern Grunde an die Zustimmung der Staatsbehörden gebunden ist. Deßgleichen verliert er die seither etwa genossene Befreiung bei Bezahlung der Honorarien für Vorlesungen.

6) Wer wegen verbotener Verbindungen mit dem consilio abeundi belegt ist, dem kann die zur Wiederaufnahme auf

eine Universität erforderliche Erlaubniß (Art. IV, Num. 3) vor Ablauf von sechs Monaten, und dem, der mit der Relegation bestraft worden ist, vor Ablauf von einem Jahre nicht ertheilt werden. — Sollte die eine oder andere Strafe theils wegen verbotener Verbindungen, theils wegen anderer Vergehen erkannt werden; und das in Betreff verbotener Verbindungen zur Last fallende Verschulden nicht so groß gewesen sein, daß deßhalb allein auf Wegweisung erkannt worden sein würde, so sind die oben bezeichneten Zeiträume auf die Hälfte beschränkt.

7) Bei allen in den akademischen Gesetzen des betreffenden Staates erwähnten Vergehungen der Studirenden, ist, bei dem Dasein von Indicien, nachzuforschen, ob dazu eine verbotene Verbindung näheren oder entfernteren Anlaß gegeben habe. Wenn dieß der Fall ist, so soll es als erschwerender Umstand angesehen werden.

8) Dem Gesuche um Aufhebung der Strafe der Wegweisung von einer Universität in den Fällen und nach Ablauf der festgesetzten Zeit, wo Begnadigung statt finden kann (Num. 6 oben), wollen die Regierungen niemals willfahren, wenn der Nachsuchende nicht glaubhaft darthut, daß er die Zeit der Verweisung von der Universität nützlich verwendet, sich eines untadelhaften Lebenswandels beflissen hat, und keine glaubhaften Anzeigen, daß er an verbotenen Verbindungen Antheil genommen, vorliegen.

Art. VIII. Die Mitglieder einer burschenschaftlichen oder einer auf politische Zwecke unter irgend einem Namen gerichteten unerlaubten Verbindung trifft (vorbehaltlich der etwa zu verhängenden Criminalstrafen) geschärfte Relegation. Die künftig aus solchem Grunde mit geschärfter Relegation Bestraften sollen eben so wenig zum Civildienste, als zu einem kirchlichen oder Schul-Amte, zu einer akademischen Würde, zur Advocatur, zur ärztlichen oder chirurgischen Praxis, innerhalb der Staaten des

Deutschen Bundes zugelassen werden. — Würde sich eine Regierung durch besonders erhebliche Gründe bewogen finden, eine gegen einen ihrer Unterthanen wegen Verbindungen der bezeichneten Art erkannte Strafe im Gnadenwege zu mildern oder nachzulassen, so wird dieses nie ohne sorgfältige Erwägung aller Umstände, ohne Ueberzeugung von dem Austritte des Verirrten aus jeder gesetzwidrigen Verbindung und ohne Anordnung der erforderlichen Aufsicht geschehen.

Art. IX. Die Regierungen werden das Erforderliche verfügen, damit in Fällen, wo politische Verbindungen der Studirenden auf Universitäten vorkommen, sämmtliche übrige Universitäten alsbald hiervon benachrichtigt werden.

Art. X. Bei allen mit akademischen Strafen zu belegenden Gesetzwidrigkeiten bleibt die kriminelle Bestrafung, nach Beschaffenheit der verübten gesetzwidrigen That, und insbesondere auch dann vorbehalten, wenn die Zwecke einer Verbindung der Studirenden oder die in Folge derselben begangenen Handlungen die Anwendung härterer Strafgesetze nothwendig machen.

Art. XI. Wer gegen eine Universität, ein Institut, eine Behörde oder einen akademischen Lehrer eine sogenannte Verrufserklärung direkt oder indirekt unternimmt, soll von allen deutschen Universitäten ausgeschlossen sein, und es soll diese Ausschließung öffentlich bekannt gemacht werden. Diejenigen, welche die Ausführung solcher Verrufserklärung vorsätzlich befördern, werden, nach den Umständen, mit dem consilio abeundi oder mit der Relegation bestraft werden, und es wird in Ansehung ihrer Aufnahme auf einer andern Universität dasjenige statt finden, was oben Art. VII. Num. 6 bestimmt ist. — Gleiche Strafe, wie Beförderer vorgedachter Verrufserklärungen, wird diejenigen Studirenden treffen, welche sich Verrufserklärungen gegen Privatpersonen erlauben oder daran Theil nehmen. — Der Landesgesetzgebung bleibt die Bestimmung überlassen,

in wie weit Verrufserklärungen außerdem als Injurien zu behandeln seien.

Art. XII. Jeder, der auf einer Universität studirt hat und in den Staatsdienst treten will, ist verpflichtet, bei dem Abgange von der Universität sich mit einem Zeugnisse über die Vorlesungen, die er besucht hat, über seinen Fleiß und seine Aufführung zu versehen. — Ohne die Vorlage dieser Zeugnisse wird Keiner in einem deutschen Bundesstaate zu einem Examen zugelassen und also auch nicht im Staatsdienste angestellt werden. Die Regierungen werden solche Verfügungen treffen, daß die auszustellenden Zeugnisse ein möglichst genaues und bestimmtes Urtheil geben. — Vorzüglich haben diese Zeugnisse sich auch auf die Frage der Theilnahme an verbotenen Verbindungen zu erstrecken. Die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten werden angewiesen werden, über den gewissenhaften Vollzug dieser Anordnung zu wachen.

Art. XIII. Die akademischen Gremien, als solche, werden der von ihnen bisher ausgeübten Strafgerichtsbarkeit in Criminal- und allgemeinen Polizei-Sachen über die Studirenden allenthalben enthoben. Die Bezeichnung und Zusammensetzung derjenigen Behörden, welchen diese Gerichtsbarkeit übertragen werden soll, bleibt den einzelnen Landesregierungen überlassen. — Vorstehende Bestimmung bezieht sich jedoch eben so wenig auf einfache, die Studirenden ausschließlich betreffende Disciplinar-Gegenstände, namentlich die Aufsicht auf Studien, Sitten und Beobachtung der akademischen Statuten, als auf Erkennung eigentlich akademischer Strafen.

Art. XIV. Die Bestimmungen der Artikel I bis XII sollen auf sechs Jahre als eine verbindliche Verabredung bestehen, vorbehaltlich einer weitern Uebereinkunft, wenn sie nach den inzwischen gesammelten Erfahrungen für angemessen erachtet werden.

Art. XV. Die Artikel I bis XII sollen auch auf andere öffentliche sowohl als Privat-Lehr- und Erziehungs-Anstalten, so weit es ihrer Natur nach thunlich ist, angewendet werden. Die Regierungen werden auch bei diesen die zweckmäßigste Fürsorge eintreten lassen, daß dem Verbindungswesen, namentlich so weit dasselbe eine politische Tendenz hat, kräftigst vorgebeugt und sonach die Vorschriften des §. 2 des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 insbesondere auf die Privatinstitute ausgedehnt werden.

Vorstehender Beschluß, in welchem der seit 1819 gemachte Fortschritt der Reaktion auf dem Unterrichts- und Erziehungsgebiete zu Tage liegt, wurde am 29. Juli 1841 auf weitere sechs Jahre erneuert.

IX. Beschluß vom 15. Januar 1835.

Wandern und Verbindungen der Handwerksgesellen.

Da es im Interesse des Deutschen Bundes liegt, daß die deutschen Handwerksgesellen an keinen Associationen und Versammlungen Theil nehmen, wodurch die öffentliche Ruhe im In- oder Auslande bedroht oder gestört werden könnte, so soll

1) das Wandern der den Deutschen Bundesstaaten angehörigen Handwerksgesellen nach denjenigen Ländern und Orten, in welchen offenkundig dergleichen Associationen und Versammlungen geduldet werden, so lange diese Duldung notorisch besteht, verboten sein.

2) In Absicht auf die Zurückberufung der gegenwärtig in solchen Ländern, worin Associationen und Versammlungen der obgedachten Art geduldet werden, befindlichen Hand-

werksgesellen und deren Beaufsichtigung bei ihrer Rückkehr nach der Heimath, werden von den höchsten und hohen Regierungen dem Zwecke entsprechende Verfügungen getroffen werden.

3) Ueber die in Deutschland wandernden Handwerksgesellen wird strenge polizeiliche Aufsicht, insbesondere rücksichtlich der Verbindungen, in welche sie sich einlassen könnten, geführt werden.

4) Die Bundesregierungen werden sich durch ihre Bundestagsgesandtschaften in fortwährender Kenntniß erhalten, nach welchen Ländern und Orten sie wegen darin notorisch statt findender Associationen und Versammlungen der oben erwähnten Art das Wandern der Handwerksgesellen verboten haben.

X. Beschluß vom 18. August 1836.

Bestrafung von Vergehen gegen den deutschen Bund und Auslieferung politischer Verbrecher.

Art. 1. Da nicht nur der Zweck des Deutschen Bundes in der Erhaltung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der deutschen Staaten, so wie in jener der äußern und innern Ruhe und Sicherheit Deutschlands besteht, sondern auch die Verfassung des Bundes wegen ihres wesentlichen Zusammenhanges mit den Verfassungen der einzelnen Bundesstaaten als ein nothwendiger Bestandtheil der letztern anzusehen ist, mithin ein gegen den Bund oder dessen Verfassung gerichteter Angriff zugleich einen Angriff gegen jeden einzelnen Bundesstaat in sich begreift; so ist jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des Deutschen Bundes, in den einzelnen Bundesstaaten, nach Maaßgabe der in den

letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat begangene Handlung als Hochverrath, Landesverrath oder unter einer andern Benennung zu richten wäre, zu beurtheilen und zu bestrafen.

Art. 2. Die Bundesstaaten verpflichten sich gegen einander, Individuen, welche der Anstiftung eines gegen den Souverain, oder gegen die Existenz, Integrität, Verfassung oder Sicherheit eines andern Bundesstaates gerichteten Unternehmens, oder einer darauf abzielenden Verbindung, der Theilnahme daran, oder der Begünstigung derselben beinzichtigt sind, dem verletzten oder bedrohten Staate auf Verlangen auszuliefern, — vorausgesetzt, daß ein solches Individuum nicht entweder ein Unterthan des um die Auslieferung angegangenen Staates selbst, oder in demselben schon wegen anderer ihm zur Last fallenden Verbrechen zu untersuchen oder zu bestrafen ist. Sollte das Unternehmen, dessen der Auszuliefernde beinzichtigt ist, gegen mehrere einzelne Bundesstaaten gerichtet sein, so hat die Auslieferung an jenen dieser Staaten zu geschehen, welcher darum zuerst das Ansuchen stellt.

Durch diesen merkwürdigen Beschluß wurde der Begriff eines Verbrechens oder Vergehens gegen den deutschen Bund geschaffen.

Einige sonstige Gegenstände der Verhandlung.

1825—46.

Garantie des Vertrags zwischen dem Herzog von Oldenburg und dem Grafen Bentinck wegen der freien Herrschaft Kniphausen, 9. März 1826.

Anzeige der Annahme des dem Herzoglichen Hause Oldenburg zustehenden Großherzoglichen Titels, 1829.

Veranstaltung einer gedruckten Sammlung der wegen der Cholera ergangenen Verordnungen und Anweisungen, 1831.
Besoldungs- und Pensionsrückstände von Personen des vormaligen Reichskammergerichts, 1831.
Preußische Erklärung wegen Aufstellung eines preußischen Beobachtungscorps, zu Deckung der Grenze auf dem rechten Ufer der Maas, 6. Dec. 1832.
Stimmverhältniß des Landgrafen zu Hessen-Homburg, (in die 16. Kurie aufgenommen), 17. Mai 1838.
Finalbeschlüsse über die Befriedigung von Forderungen an die Reichs-Operations-Kasse, 1835, 38, 39.

Schlußwort.

Der Eindruck, welcher nach Durchmusterung dieser vier Hefte zurückbleibt, mag in Betracht der deutschen Bundespolitik ein verschiedener sein, je nach Verschiedenheit der politischen Ueberzeugung. Aber wer, er sei konservativ oder vermittelnd oder radikal gesinnt, er streite für die reine Monarchie oder für die konstitutionelle oder für die Demokratie, kann sich des klaren und lebhaften Abschlußgedankens erwehren, daß, wenigstens hinsichtlich der Form und Erscheinung, der deutsche Bund und seine Versammlung in Frankfurt a. M. bei weitem nicht das sind, was sie sein könnten und müßten? Die aufrichtigen und entschiedenen Leute aller Parteien werden von unserer gegenwärtigen Bundesverfassung nicht befriedigt, selbst nicht die Anhänger der erstgenannten Partei, denn auch sie vermissen vor allen Dingen eine kraftvolle von der öffentlichen Meinung sicher getragene einheitliche Bundesgewalt. Die anderen Parteien vermissen natürlich noch anderes nicht minder Wichtiges. Genug, alle Parteien treffen so ziemlich darin überein, daß sie die heutige Lage der Bundesversammlung, als Organs des Bundes, für eine der Würde und Größe, Freiheit und Wohlfahrt Deutsch-

lands nicht angemessene erklären. Man frage nur, wenn man daran zweifeln sollte, im Volke umher: den meisten ist die Bundesversammlung unbekannt oder sie haben eine verworrene Vorstellung von ihr; die aber, welche sie kennen, empfinden keine Zuneigung zu ihr. Die reiche Wirksamkeit, welche einer wohlorganisirten Bundesversammlung gar nicht fehlen könnte, so wie eine Belebung des nationalen Selbstgefühls und der Vaterlandsliebe war der Deutschen bis jetzt größtentheils nicht erreichbar. Davon überzeugt man sich, wenn man den Blick auf die Thätigkeit des Bundes richtet, wenn man seine Handlungen und Anordnungen prüft und andrerseits mit Schmerz die große Reihe von Thaten und Einrichtungen, welche Deutschland, das verbündete Deutschland nicht gethan und nicht getroffen hat, vor den Augen des Geistes vorüberziehen läßt. Der deutsche Bund und sein Organ hat, nach einem mehr versprechenden Anlaufe in den ersten Jahren, seine ganze Aufgabe so beschränkt, daß er nur als überwachende Behörde, ohne organisirende und befruchtende Kraft aufgetreten ist. Die wichtigsten Bestimmungen der Grundgesetze des Bundes, der Bundes- und Schlußakte, so wie manche aus den organischen Gesetzen der ersten Zeit abfließende Einrichtungen hat der Bundestag bis jetzt unvollzogen gelassen. Was die auswärtigen Verhältnisse betrifft, so sitzt Deutschland als solches nicht mit im Rathe der Europäischen Mächte; weit entfernt, die verheißene europäische Großmacht zu sein, führt es völkerrechtlich genommen ein häusliches Leben und erscheint als bloßer Anhang von Oesterreich und Preußen. Ist diese Lage wohl irgendwie eines Volkes von 40 Mill. Menschen würdig, welches nächst dem Russischen den ersten Bevölkerungsrang einnimmt? In Bezug auf die inneren Verhältnisse ist dem Bundestag eine organische Bundesentwickelung nicht einmal auf dem Gebiete der materiellen Interessen gelungen. Was der Artikel 19 der Bundesakte versprach, ist unerfüllt geblieben. Handel und Verkehr sind entweder ganz dem Sonderbelieben der einzelnen Bundesstaaten noch anheimgestellt, oder nach mehreren Vereinssystemen getheilt; ein allgemein-deutsches Maaßsystem wird noch sehnlichst herbeigewünscht, und einer Bundespost, wie sie einmal zur Sprache kam, hat der Bundestag keine weitere Erwägung ge-

schenkt. Um aus der verderblichen die Nahrungsquellen austrocknenden Handelssperre und dem drückenden Mauthsysteme von einigen dreißig Staaten errettet zu werden, bedurfte es für Deutschland erst des schöpferischen Eifers eines großen und einiger kleinerer Bundesstaaten; das große Werk des Zollvereins hat die Bundesversammlung, deren natürliche Obliegenheit es war, sich entgehen lassen. Gleicherweise hat sie die religiös-kirchlichen Verhältnisse außer Acht gelassen, während sie in Artikel 16 der Bundesakte unzweifelhafte Veranlassung hätte finden müssen, dafür zu sorgen, daß endlich die Früchte des 16. und 17. Jahrh. zu völliger Reife gelangten, daß endlich für alle Religionsparteien eine vollkommen freie und gleichberechtigte Religionsübung zum unverbrüchlichen Bundesgesetze würde. Die Zustände Oesterreichs und Baierns, so wie die kurze Geschichte des Deutschkatholicismus beweisen uns, daß die deutschen Christen noch nicht einmal unter sich gerecht zu sein verstehen. Noch weniger also war für die Juden aus dem Artikel 16 Großes zu erwarten. Bedarf es endlich mehr als einer Hinweisung, daß die in Artikel 18 der Bundesakte zugesicherte Preßfreiheit und die in Artikel 13 als verbindlich aufgestellte landständische Verfassung in Deutschland noch keine Wahrheit sind? Trotz wiederholter Verheißungen und Ankündigungen mangeln uns fortwährend die „gleichförmigen Verfügungen über die Preßfreiheit", und damit die Grundlage der Wohlfahrt jedes Volkes, die freie Oeffentlichkeit, die Rede- und Hörfreiheit, ohne welche die zum Gedeihen des Ganzen und der Einzelnen unentbehrliche Mittheilung und Vermittelung aller Meinungen und Interessen stets getrübt, mangelhaft, gebrochen und verkümmert bleibt. Und andrerseits die landständische Verfassung, wie die Bundesakte sie will, ist, abgesehen von mehreren kleinen Staaten, in Oesterreich und Preußen, den größten Bundesbestandtheilen, noch nicht eingeführt, so daß drei Fünftel der Deutschen ihrer entbehren. — Alle diese Thatsachen, eingerechnet die von der Bundesversammlung geübte positive Thätigkeit, über deren Folgen für Deutschlands öffentliche Verhältnisse wir uns hier nicht weiter zu verbreiten brauchen, machen sicherlich eine Reform unsrer Bundeseinrichtungen zu einem dringenden Bedürfnisse. Die Macht der Zeitverhältnisse wird diese Aufgabe lösen. Dies

kann natürlich nur durch eine Sinnesumwandlung der einzelnen Bundesstaaten geschehen, weil ja die Unfähigkeit der Bundesversammlung, ihre wahre Bestimmung zu erfüllen, nicht in ihr selbst als solcher, sondern in ihrer Zusammensetzung und Wirkungsweise, wie die einzelnen Bundesglieder sie gemacht haben, begründet ist. Sobald die letzteren Anderes und Größeres wollen, werden sie auch in ihrer Vereinigung zu Frankfurt als großartiger und getreuer Ausdruck der ganzen Nation erscheinen. Zu diesem Ende wird allerdings vorausgesetzt, daß die von mehreren deutschen Ständeversammlungen geoffenbarten Gesinnungen mit der Zeit auch von ihren Regierungen getheilt werden dürften. Wäre dies in allen oder den meisten Staaten zu erwarten, so würde die Wirkung davon bald auf dem Bundestage sichtbar werden. An Oesterreichs und Preußens, oder vielmehr wesentlich an des letzteren fernere Entwickelung ist wohl zumeist das Schicksal des deutschen Bundes geknüpft. Hoffen wir, daß es dem deutschen Volke gelingen werde, den ihm gebührenden Rang als Weltmacht, und im Inneren die ein freies und edles Volk charakterisirenden staatsgesellschaftlichen Einrichtungen immer mehr zu erringen.

Register.

(Die römische Zahl bezeichnet das Heft, die arabische die Seite.)

Gedruckt bei den Gebr. Unger.









